

NOTFALLVORSORGE

Zeitschrift für Katastrophenvorbeugung
und Gefahrenabwehr



Forschung - Technik - Medizin - Organisation - Recht

- ▲ Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Zivilschutzes
- ▲ Amtswechsel im Bundesamt für Zivilschutz
- ▲ Symposium „Humanitäres Helfen im Ausland“
- ▲ Rechnergestützte Übungsvorbereitung unter Windows
- ▲ Organisationskultur im Rettungsdienst
- ▲ Katastrophenschutz und Hochwasser

Bundesamt für Zivilschutz				
Eingang: <i>1.4.96</i>				
I	II	III	IV	
/	/	/	/	

Sicherheit geht vor!



Notfallvorsorge

begründet von Dr. Paul-Wilhelm Kolb,
ehem. Präsident des Bundesamtes für Zivilschutz,
fortgeführt von Dr. Rudolf Wandel

Loseblattwerk, 10 Bände, über 9000 Seiten, mit Ringordnern
ISBN 3-8029-6700-3 DM 798,-

Aktualisierungen für die einzelnen Bände erhalten Sie 1-2mal jährlich.

Gezielte Schutzmaßnahmen für effektive Notfallvorsorge

- Umfassende Informationen auf aktuellem Stand
- Praktische Arbeitsgrundlage für jeden Mitarbeiter
- „Notfallvorsorge“ – die Basis für mehr Fachkompetenz

TELEFAX: (09 41) 6 85 68

BESTELLCOUPON

(Bitte abtrennen und an Ihre Buchhandlung bzw. an untenstehende Adresse einsenden)

JA, ich bestelle **Notfallvorsorge**

- Expl. **Gesamtwerk** in 10 Bänden ISBN 3-8029-6700-3 DM 798,-
 Expl. **Zivilschutz 1** ISBN 3-8029-6710-0 DM 98,-
 Expl. **Zivilschutz 2** ISBN 3-8029-6720-8 DM 98,-
 Expl. **Katastrophenschutz** ISBN 3-8029-6730-5 DM 98,-
 Expl. **Rettungs- und Gesundheitswesen** ISBN 3-8029-6740-2 DM 98,-
 Expl. **Öffentliche Sicherheit und Ordnung** ISBN 3-8029-6750-X DM 98,-
 Expl. **Atomrecht** ISBN 3-8029-6760-7 DM 98,-
 Expl. **Gefahrenabwehr** ISBN 3-8029-6770-4 DM 98,-
 Expl. **Äußere Sicherheit** ISBN 3-8029-6780-1 DM 98,-
 Expl. **Vorsorgehandbuch 1** ISBN 3-8029-6790-9 DM 98,-
 Expl. **Vorsorgehandbuch 2** ISBN 3-8029-6800-X DM 98,-

Die Preise verstehen sich zzgl. Porto und Verpackung.

JA, bitte senden Sie mir Ihr Verlagsverzeichnis „Moderne Verwaltung“

WALHALLA FACHVERLAG,

Postfach 10 10 53 · 93010 Regensburg · Tel.: (09 41) 69 67 10

„Notfallvorsorge“ – das bewährte Nachschlagewerk für erfolg-reiche
Katastrophenschutzpraxis! Ebenso hilfreich für Ausbildung und
Einweisung der MitarbeiterInnen.

Zusammengestellt aus allen Gesetz- und Verordnungsblättern des
Bundes und der Länder sowie weiteren wichtigen Veröffentlichungen.

Auch einzeln erhältlich:

Zivilschutz 1

Band I, ca. 740 Seiten
ISBN 3-8029-6710-0 DM 98,-

Zivilschutz 2

Band II, ca. 800 Seiten
ISBN 3-8029-6720-8 DM 98,-

Katastrophenschutz

Band III, ca. 1000 Seiten
ISBN 3-8029-6730-5 DM 98,-

Rettungs- und Gesundheitswesen

Band IV, ca. 720 Seiten
ISBN 3-8029-6740-2 DM 98,-

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Band V, ca. 800 Seiten
ISBN 3-8029-6750-X DM 98,-

Atomrecht

Band VI, ca. 1450 Seiten
ISBN 3-8029-6760-7 DM 98,-

Gefahrenabwehr

Band VII, ca. 950 Seiten
ISBN 3-8029-6770-4 DM 98,-

Äußere Sicherheit

(einschl. Länderrecht)
Band VIII, ca. 1040 Seiten
ISBN 3-8029-6780-1 DM 98,-

Vorsorgehandbuch 1

(einschl. Länderrecht)
Band IX, ca. 1180 Seiten
ISBN 3-8029-6790-9 DM 98,-

Vorsorgehandbuch 2

(einschl. Länderrecht)
Band X, ca. 760 Seiten
ISBN 3-8029-6800-X DM 98,-

Absender: _____

Name, Vorname

Straße, PLZ, Ort

Datum, Unterschrift

Hinweis: Die Aktualisierungen zu ergänzbaren Sammlungen erhalten Sie automatisch – sofort nach Erscheinen – zugesandt. Abonnements können jederzeit schriftlich gekündigt werden, sofern die Mindest-Laufzeit von einem Jahr erfüllt wurde. Bei Bestellung ohne laufende Aktualisierungen gilt der erhöhte Einzelbezugspreis.

Ihr Widerrufsrecht: (nur bei ergänzbaren Sammlungen)

Ich habe davon Kenntnis genommen, daß ich die Bestellung innerhalb einer Woche schriftlich beim Walhalla Fachverlag widerrufen kann. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung (Datum des Poststempels).

Datum, Unterschrift

W A L H A L L A

Gedanken zur Sicherheits- und Gesellschaftspolitik dieses Staates

Von Horst Schöttler, Kaiserslautern/Bonn

Die Berichterstattung zur Urteilsfindung und -begründung des BVG zum Tucholsky-Satz „Soldaten sind Mörder“ bewegte die Presse. In vielen Leserbriefen, die das Recht der freien Meinungsäußerung dokumentieren, wurde deutlich, daß der weitaus größte Teil der Bevölkerung die fünf Richter des 1. Senats des BVG nicht versteht.

Nun wurde durch das Landgericht Mainz am 4.1.1996 ein Urteil gefällt, das das Dilemma eines erzwungenen Freispruchs offenbart. Die vom Vorsitzenden Richter, Karl-Hans Fischer, gebrauchten Feststellungen haben eine verschärfte Diskussion zum BVG in Gang gesetzt. Sie sind beispielhaft den Berichten in den Tageszeitungen *Die Welt* und *Die Rheinpfalz* vom 5.1.1996 entnommen (s. S. 4 und 5).

Positionen eines Reserveoffiziers und Bevölkerungsschützers

Die Kammer des Mainzer Landgerichts unter Vorsitz des Richters Karl-Hans Fischer, die am 4. Januar

1996 das Urteil des BVG zum Tucholsky-Satz „Soldaten sind Mörder“ als „anmaßend, fragwürdig und gesellschaftspolitisch falsch“ kritisierte, hat mehr für die Glaubwürdigkeit der Justiz und verfassungsrechtlich definierte Rechtsprechung in einem demokratischen Rechtsstaat geleistet als das oberste deutsche Gericht in jüngster Vergangenheit. In seinen zwei Fehlentscheidungen vom August 1994 und Oktober 1995 hat der Erste Senat, trotz vermeintlicher Differenzierung literarischer Grundlagen, Fehlurteile durch Mehrheitsentscheidung gefällt, die sich dieser Staat und die ihn tragende Gesellschaft nicht leisten können. Insofern ist es an der Zeit, das in Art. 94 GG vorgeschriebene gesetzliche Verfahren zur Besetzung des BVG neu zu überdenken und dafür Sorge zu tragen, daß der Ansehens- und Vertrauensverlust schnellstens beendet wird.

Als Reserveoffizier gehöre ich zu jener Gruppe von rund 8 Millionen ehemaligen Soldaten (so viele deutsche Staatsbürger haben in über 40 Jahren Bundeswehr ihre verfassungsrechtlich verfügte Wehr-

pflucht erfüllt), die zusammen mit 340 000 aktiven Soldaten und über 100 000 auf unserem Staatsgebiet dienenden Angehörigen verbündeter Streitkräfte pauschal diffamiert werden können. Das BVG hat es nicht vermocht, Tucholsky und seine durchaus bewegte Replik auf den 1. Weltkrieg und seine Vision auf den kommenden Nationalsozialismus, geschrieben in den Jahren 1924 bis 1932, von der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Bundeswehr abzugrenzen. Die subtilen Erklärungsversuche des BVG-Vizepräsidenten Henschel (s. „Welt“-Gespräch vom 24. u. 25. August 1995) haben ebensowenig wie das am 7. November 1995 veröffentlichte Urteil des Senats vermocht, Soldaten und Reservisten vor Beschimpfungen, Beleidigungen und Häme zu bewahren, wie uns dies beim Zapfenstreich am 26. Oktober 1995 in Bonn durch Trillerpfeifen und skandiierte Mörderrufe vorgeführt wurde. Das BVG hat es dadurch ermöglicht, daß Soldaten in den „Mörderstand“ erhoben werden und als Instrument dieses Staates kollektiv verhöhnt und diskreditiert werden.

INHALT

RECHT

- 6 Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Zivilschutzes (ZSNeuOG)

DOKUMENTATION

- 12 Stellungnahme der Hilfsorganisationen zum Gesetzentwurf

ZIVILSCHUTZ

- 14 Amtswechsel im Bundesamt für Zivilschutz

HUMANITÄRE HILFE

- 16 Humanitäre Hilfe als nationale und internationale Herausforderung

EDV-EINSATZ

- 21 Rechnergestützte Übungsvorbereitung unter Windows

FORSCHUNG

- 22 Organisationskultur im Rettungsdienst

HOCHWASSERSCHUTZ

- 28 Katastrophenschutz und Hochwasser (Teil 3)

33 TERMINE

- 33 Bücher

34 PERSONALIA

Das BVG hat weiterhin übersehen, daß im Spannungs- und Verteidigungsfall sowie beim „inneren Notstand“ (Art. 87 a Abs. 4 und Art. 91 GG) Streitkräfte auch die „Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsgewalt“ schützen und somit gewährleisten, daß die Judika-

tive ihre Funktionsfähigkeit erhält und die „innere Stabilität“ sichert. Das BVG würde dann, neben den Kräften der Polizei, von jener Personengruppe vor Angriffen bewahrt, bei denen sie es zuläßt, daß sie zu Mördern gestempelt werden könnten. Vielleicht sollte Gerichts-

präsidentin Frau Prof. Jutta Limbach die vorgenannten Zusammenhänge den Richtern beider Senate „ihres“ BVG vermitteln, um gesamtheitliches und sicherheitspolitisches Denken auch in höchst richterlichen Urteilen zu gewährleisten. So lange dies nicht geschieht, wird das BVG nicht nur in meinen Augen zum BundesAuffassungsgericht (Begriff urheberrechtlich geschützt).

Mörder-Urteil:

Attacke gegen Verfassungsgericht

Unter massiver Kritik am Bundesverfassungsgericht hat das Landgericht Mainz gestern einen Ingenieur freigesprochen, der sich wegen der Äußerung 'Alle Soldaten sind potentielle Mörder' zu verantworten hatte.

Eine Verurteilung des 31jährigen wegen Beleidigung sei nach den Karlsruher Grundsatzentscheidungen nicht möglich, sagte der Vorsitzende Richter Karl-Hans Fischer in seiner Urteilsbegründung. Er nannte die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Strafbarkeit bei Verwendung des umstrittenen Tucholsky-Zitats 'anmaßend, juristisch fragwürdig und gesellschaftspolitisch falsch'. Mit solchen offenbar ideologisch motivierten und durch nichts begründeten Entscheidungen sei das Verfassungsgericht auf dem besten Wege, seine ehemals hohe Reputation zu verspielen.

Die Karlsruher Richter hatten erst im November 1995 unter anderem die Verurteilung des 31jährigen Ingenieurs wegen Beleidigung zu 3 000 Mark Geldstrafe aufgehoben. Eine Verurteilung sei grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die Äußerung nicht auf die Herabsetzung einzelner Soldaten ziele. Es handele sich dann, so die Karlsruher Richter, nur um eine Kritik am 'Soldatentum'.

Der 31jährige hatte 1989 in seinem Leserbrief unter anderem auf das Zitat von Kurt Tucholsky verwiesen, der 1931 in der Wochenzeitung 'Die Weltbühne' schrieb: 'Soldaten sind Mörder.' Das Amtsgericht Mainz hatte ihn daraufhin wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu je 30 Mark verurteilt. Das Landgericht Mainz sowie das Oberlandesgericht Koblenz hatten den Urteilsspruch zunächst bestätigt.

Der Mainzer Richter Fischer warf Deutschlands höchsten Verfassungsrichtern vor, sie hätten nicht den Mut aufgebracht, den Angeklagten selbst freizusprechen. Zugleich sei der Handlungsspielraum des Landgerichts fast auf Null eingeschränkt worden. Jedes andere Urteil wäre deshalb einem 'juristischen Amoklauf' gleichgekommen, der dem Steuerzahler erspart bleiben solle. 'Es ist bedauerlich, daß durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Meinungsfreiheit gegenüber dem Ehrenschutz immer mehr die Überhand gewinnt', kritisierte Fischer. Karlsruhe habe in eklatanter Weise gegen juristische Grundsätze verstoßen.

Vermutlich hänge dies auch mit der Auswahl der Verfassungsrichter zusammen, die 'nicht nach juristischer Qualifikation, sondern nach Parteibuch und Proporz' erfolge, sagte der Mainzer Richter weiter. 'Das Bundesverfassungsgericht schwingt sich zu einer Superrevisionsinstanz auf.' Es greife in unerträglicher Weise in die Beweiswürdigung ein, so daß die Kammer nur 'zum Vollstrecker der Karlsruher Entscheidung degradiert' werde.

Ausdrücklich entschuldigte sich der Richter bei Bundeswehrangehörigen im Gerichtssaal. Staatsanwaltschaft, Nebenklage und Verteidigung hatten ebenfalls auf Freispruch plädiert. Der Angeklagte sagte in seinem Schlußwort: 'Heute erscheint es mir notwendiger denn je auszurufen: Soldaten sind potentielle Mörder.' Ein früherer Bundeswehrsoldat, der als Nebenkläger auftrat, hielt dagegen: 'Ich fühlte mich beleidigt und in meiner Ehre gekränkt.'

(Die Welt, Hamburg)

Die Weltfremdheit der Richtermehrheit drückt sich nicht nur in diesem Urteil aus, sondern wird beispielsweise auch durch die Urteile zu den Sitzblockaden und zu den Kreuzen in bayerischen Schulsälen dokumentiert. Unter dem Grundrecht der Meinungsfreiheit wird Minderheiten höchststrichtrichlerlich gestattet, andere Grundrechte wie den Schutz der Menschenwürde und den Ehrenschutz zu unterminieren und straflos zu mißachten. Der im Artikel 2 geprägte Volksgrundsatz – die eigene Freiheit hört dort auf, wo die des anderen beginnt – wird konterkariert. Minorisierende Auffassungen werden zur majorisierenden, weil höchststrichtrichlerlich sanktionierten Doktrin. Und es ist geradezu obskur, wenn den Soldaten (und den Ersatzdienstleistenden ebenso) während ihres Dienstes im Art. 17 a GG u. a. die Meinungsfreiheit beschnitten wird. Der verbal Attackierte kann sich also noch nicht einmal wehren.

Ebenso wie Zivildienstleistende keine „Drückeberger“ sind – so die Fehlformulierung der Frau Wehrbeauftragten –, so wenig sind Soldaten Mörder oder potentielle Mörder. Hier gilt es, aktiv zu werden. Fordern wir unsere Abgeordneten im Bundestag, die staatsstrafenden Parteien angehören, auf, nicht Richterschele an Fehlurteilen zu üben, sondern Auffassungsverbreitung statt Verfassungsprüfung durch Gesetz zu verhindern! Damit die Misere nicht größer wird und Uniformen und Dienstbekleidungen (nicht nur der Soldaten!) als Symbole von Ordnung und Recht nicht zu Widerstand und Ignoranz ermutigen.

Die steigende Zahl der Kriegsdienstverweigerer erklärt sich auch aus dem minderen Ansehen des Soldatenberufs – wer will schon gerne, ohne Tucholsky-Hinweis, mit einem Mörder in einem Atemzug (kollektiv) verglichen werden. Ist dieses Urteil, im Verbund mit anderen gesellschaftlich höchst pro-

'Soldaten sind Mörder': Freispruch

Mainzer Richter übt massive Kritik am Bundesverfassungsgericht

Unter bisher einmalig massiver Kritik am Bundesverfassungsgericht hat das Landgericht Mainz gestern einen Ingenieur freigesprochen, der sich wegen der Äußerung 'Alle Soldaten sind potentielle Mörder' verantworten mußte.

Eine Verurteilung des 31jährigen wegen Beleidigung sei nach den Karlsruher Grundsatzentscheidungen nicht möglich, bedauerte der Vorsitzende Richter Karl-Hans Fischer. Er nannte die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Strafbarkeit bei Verwendung des umstrittenen Tucholsky-Zitats 'anmaßend, juristisch fragwürdig und gesellschaftspolitisch falsch'. Mit solchen offenbar ideologisch motivierten und durch nichts begründeten Entscheidungen sei das Verfassungsgericht auf dem besten Wege, seine ehemals hohe Reputation zu verspielen.

Die Karlsruher Richter hatten im November unter anderem die Verurteilung des 31jährigen Ingenieurs wegen Beleidigung zu 3 000 Mark Geldstrafe aufgehoben. Eine Verurteilung sei ausgeschlossen, wenn die Äußerung nicht auf die Herabsetzung einzelner Soldaten ziele. Es handele sich dann nur um eine Kritik am 'Soldatentum'. Der 31jährige hatte 1989 in seinem Leserbrief auch auf das Zitat von Kurt Tucholsky verwiesen, der 1931 in der Wochenzeitung 'Die Weltbühne' schrieb: 'Soldaten sind Mörder.'

Der Mainzer Richter warf Deutschlands höchsten Verfassungsrichtern vor, sie hätten nicht den Mut aufgebracht, den Angeklagten selbst freizusprechen. Zugleich sei der Handlungsspielraum des Landgerichts fast auf null eingeschränkt worden. Jedes andere Urteil wäre deshalb einem 'juristi-

schen Amoklauf' gleichgekommen, der dem Steuerzahler erspart bleiben solle. 'Es ist bedauerlich, daß durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Meinungsfreiheit gegenüber dem Ehrenschatz immer mehr die Überhand gewinnt', kritisierte Fischer. Das Bundesverfassungsgericht greife in unerträglicher Weise in die Beweiswürdigung ein, die Kammer werde 'zum Vollstrecker der Karlsruher Entscheidung degradiert'.

Ausdrücklich entschuldigte sich Fischer bei Bundeswehrangehörigen im Gericht. Staatsanwaltschaft, Nebenklage und Verteidigung hatten auf Freispruch plädiert.

(Die Rheinpfalz, Ludwigshafen)

blematischen Entwicklungen, nicht auch eine Wurzel für Randalierer, die in Speyer Löschversuche von Feuerwehrleuten mit Angriffen auf sie und deren Mißhandlungen verhindern? (s. Rheinpfalz vom 2.1.96) Und ist es nicht ein Hohn, wenn die Politiker und Bürger die Hilfeleistungen der Streitkräfte bei Katastrophen begrüßen und den Einsatz in Bosnien-Herzegowina als Friedensdienst bezeichnen, während eben diese Personengruppe „in freier Meinung“ als Mörder gebrandmarkt werden darf? Wie paßt das Urteil des 2. Senats zum Adria-Einsatz mit der Auffassung des 1. Senats zusammen?

Alle diese Fragen bewegen Millionen von Bürgern, die dieses oberste Gericht nicht (mehr) verstehen. Soldaten, die nichts anderes als ihr Land und ihre Mitbürger bei einem Angriff von außen oder von innen gemäß dem Grundgesetz verteidigen, haben dieses Gerichtsurteil nicht verdient. Zumal sie auch für jene Richter einstehen, die aus ihrer Sicht die Meinungsfreiheit dem Ehrenschatz vorziehen.

Die nach Bundespräsident Prof. Herzog „unglückselige Mörderde-

batte“ ist fünf von acht Richtern des 2. Senats zuzuschreiben. Da kann ich mir nicht versagen, ein chinesisches Sprichwort zu zitieren: „Wer schon die Übersicht verloren hat, der sollte wenigstens den Mut zur Entscheidung haben.“ Denn, erstens sind die Facetten zur Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Ehrenschatz gerade nach dem Oktober-Spruch strafrechtlich so vielfältig, daß gerechte Entscheidungen ausbleiben werden. Und zweitens, so sagte der Vorsitzende Richter Fischer, LG Mainz, zu Recht, präjudiziert das BVG die Urteilsfindung der nachgeordneten Gerichtsbarkeit. Dies folgte eine „Scheinunabhängigkeit“ der Richterschaft und entbindet das BVG vom Mut der eigenen Entscheidung.

Insofern ist Herrn Fischer zu danken, hat er doch mit Mut und Klarheit diejenigen Parlamentarier aufgeschreckt, die zwar mit der Mehrheit der Bürger lamentierte, aber erst jetzt über Konsequenzen nachzudenken beginnt. (Einige Parteien haben in der gegenwärtigen parlamentarischen Debatte um den Gesetzentwurf offenbar nicht ver-

standen, daß es Grenzen für die Meinungsfreiheit geben muß.)

Kein guter Start für das Bundesverfassungsgericht im neuen Jahr!

Anmerkung

1 Der Bundestag hat am 8. März 1996 in Erster Lesung mit der parlamentarischen Beratung eines Gesetzentwurfes der Regierungskoalition von CDU/CSU und FDP zum Ehrenschatz der Soldaten begonnen. Der Entwurf lautet: „Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreitung von Schriften Soldaten in Beziehung auf ihren Dienst in einer Weise verunglimpft, die geeignet ist, das Ansehen der Bundeswehr oder ihrer Soldaten in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, wird mit Freiheitsstraf bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“ (Wortlaut des geplanten neuen Paragraphen 109 b Strafgesetzbuch)

Während die ablehnenden Positionen von Bündnis 90/Die Grünen und PDS erwartbar waren, ist die Haltung der SPD politisch und gesellschaftlich gefährlich: Sie ist ein Votum gegen den verteidigungsfähigen und -bereiten Staat.

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Zivilschutzes

Zivilschutzneuordnungsgesetz (ZSNeuOG) vom 20.11.1995

Im Grundgesetz war immer eindeutig geregelt: Der Bund trägt die Verantwortung für den Schutz der Bevölkerung in Krise und Krieg, die Bundesländer hingegen sind zuständig für den friedenszeitlichen Katastrophenschutz und die alltägliche Notfallvorsorge. Tatsache war (und ist noch): Die 16 Länder haben die Finanzmittel und die Ausstattung des Bundes zur Erweiterung und Ergänzung des Katastrophenschutzes, die auf ihren Ländergrundlagen aufbauen sollten, als Fundament der Katastrophenvorsorge und -abwehr genutzt und sich vielfach auf das Potential der Bundesrepublik allein verlassen. Damit hat es seit dem 1.1.1996. ein Ende. Alle 16 Länder erhalten nur noch Ausstattungssätze für den Brandschutz, ABC-Schutz, das Sanitätswesen und die Betreuung. 440 Sätze für 440 Bevölkerungsschutzbereiche je (statistisch) 180 000 Einwohner. Zudem gibt der Bund keine Strukturen mehr vor. Der Wandel ist kolossal, die Änderungen sind epochal – die Zivilschutzlandschaft in Deutschland wird völlig verändert und die Beteiligten sind verunsichert. Klarheit in dem 16gefächerten Bevölkerungsschutzsystem soll und muß das Zivilschutzneuordnungsgesetz schaffen, dessen geltenden Entwurf und die hier zu abgegebene Bewertung der Hilfsorganisationen wir nachfolgend abdrucken.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Zivilschutzgesetz (ZSG) vom ...

Erste Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufgaben des Zivilschutzes

(1) Aufgabe des Zivilschutzes ist es, durch nicht militärische Maßnahmen die Bevölkerung, ihre Wohnungen und Arbeitsstätten, lebenswichtige zivile Betriebe, Dienststellen und Anlagen sowie das Kulturgut vor Kriegseinwirkungen zu schützen und deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern. Behördliche Maßnahmen ergänzen die Selbsthilfe der Bevölkerung.

(2) Zum Zivilschutz gehören insbesondere

1. der Selbstschutz,
2. die Gefahrenerfassung und Warnung der Bevölkerung,
3. der Schutzbau,
4. die Aufenthaltsregelung,
5. der Katastrophenschutz,
6. Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit,
7. Maßnahmen zum Schutz von Kulturgut.

§ 2 Auftragsverwaltung.

(1) Soweit die Ausführung dieses Gesetzes den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände obliegt, handeln sie im Auftrage des Bundes. Wenn nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Zuständigkeit der Behörden und das Verwaltungsverfahren nach den für den Katastrophenschutz geltenden Vorschriften der Länder.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß mehre-

re Gemeinden, kommunale Zusammenschlüsse oder Gemeindeverbände alle oder einzelne Aufgaben des Zivilschutzes gemeinsam wahrnehmen und wer für die Leitung zuständig ist. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen. Handelt es sich um Gemeinden oder Landkreise verschiedener Länder, so vereinbaren die beteiligten Länder die Zusammenfassung.

(3) Soweit dieses Gesetz im Auftrage des Bundes ausgeführt wird, können die zuständigen Bundesministerien mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 3 Völkerrechtliche Stellung

(1) Einheiten, Einrichtungen und Anlagen, die für den Zivilschutz eingesetzt werden, haben den Voraussetzungen des Artikels 63 des IV. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (BGBl. 1954 II S.781) und des Artikels 61 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll 1) (BGBl. 1990 I S. 1550) zu entsprechen.

(2) Die Stellung des Deutschen Roten Kreuzes als anerkannte nationale Gesellschaft vom Roten Kreuz sowie die der anderen freiwilligen Hilfsgesellschaften und ihres Personals nach dem humanitären Völkerrecht bleiben unberührt.

§ 4 Bundesamt für Zivilschutz

(1) Der Bund unterhält ein Bundesamt für Zivilschutz als Bundesoberbehörde; es untersteht dem Bundesministerium des Innern.

(2) Das Bundesamt für Zivilschutz erledigt Verwaltungsaufgaben des Bundes, die ihm durch Gesetz über-

tragen werden oder mit deren Durchführung es vom Bundesministerium des Innern oder mit dessen Zustimmung von der fachlich zuständigen obersten Bundesbehörde beauftragt wird.

Dem Bundesamt obliegen insbesondere

1. die Unterstützung der fachlich zuständigen obersten Bundesbehörden bei einer einheitlichen Zivilverteidigungsplanung,
2. die Unterweisung des mit Fragen der zivilen Verteidigung befaßten Personals sowie die Ausbildung von Führungskräften des Katastrophenschutzes im Rahmen ihrer Zivilschutzaufgaben,
3. die Information der Bevölkerung über den Zivilschutz, insbesondere über Schutz- und Hilfeleistungsmöglichkeiten,
4. die Aufgabenstellung für technisch-wissenschaftliche Forschung und Auswertung von Forschungsergebnissen sowie die Sammlung und Auswertung von Veröffentlichungen auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung,
5. die Prüfung von ausschließlich oder überwiegend für den Zivilschutz bestimmten Geräten und Mitteln sowie die Mitwirkung bei der Zulassung, Normung und Qualitätssicherung dieser Gegenstände.

(3) Die der Bundesregierung nach Artikel 85 Abs. 4 des Grundgesetzes auf dem Gebiet des Zivilschutzes zustehenden Befugnisse werden auf das Bundesamt für Zivilschutz übertragen.

Zweiter Abschnitt. Selbstschutz

§ 5 Selbstschutz

(1) Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes der Bevölkerung sowie Förderung des Selbst-

schutzes der Behörden und Betriebe gegen die besonderen Gefahren, die im Verteidigungsfall drohen, obliegen den Gemeinden.

(2) Für die Unterrichtung und Ausbildung der Bevölkerung sowie in den sonstigen Angelegenheiten des Selbstschutzes können die Gemeinden sich der nach § 19 dieses Gesetzes mitwirkenden Organisationen bedienen.

(3) Die Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden werden durch die Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe unterstützt.

(4) Im Verteidigungsfall können die Gemeinden allgemeine Anordnungen über das selbstschutzmäßige Verhalten der Bevölkerung bei Angriffen treffen. Die Anordnungen bedürfen keiner besonderen Form.

Dritter Abschnitt. Gefahrenerfassung und Warnung der Bevölkerung

§ 6 Gefahrenerfassung und Warnung der Bevölkerung

(1) Der Bund erfaßt die besonderen Gefahren, die der Bevölkerung in einem Verteidigungsfall durch Luftangriffe und radioaktive Niederschläge drohen; die Gefahrenerfassung im übrigen obliegt den Ländern. Die Warnung der Bevölkerung erfolgt durch die für die Warnung bei Katastrophen zuständigen Behörden der Länder und anderen Einrichtungen.

(2) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, zur Ausführung dieses Gesetzes das Verfahren für die Warnung der Bevölkerung in einem Verteidigungsfall, insbesondere die Gefahrenerfassung durch die Länder, die Auswertung der Gefahren, den Informationsaustausch zwischen Bund und Ländern sowie die Gefahrendurchsage einschließlich der Anordnung von Verhaltensmaßregeln durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates näher zu regeln.

Vierter Abschnitt. Schutzbau

§ 7 Öffentliche Schutzräume

(1) Öffentliche Schutzräume sind die mit Mitteln des Bundes instandgesetzten Bunker und Stollen sowie

die als Mehrzweckbauten in unterirdischen baulichen Anlagen errichteten Großschutzräume zum Schutz der Bevölkerung. Sie werden von den Gemeinden verwaltet und unterhalten. Einnahmen aus einer friedensmäßigen Nutzung der Schutzräume stehen den Gemeinden zu. Bildet der öffentliche Schutzraum mit anderen Anlagen eine betriebliche Einheit, so soll dem Grundstückseigentümer die Verwaltung und Unterhaltung des Schutzraumes und seiner Ausstattung übertragen werden. Die Kosten sind ihm von der Gemeinde zu erstatten.

(2) An dem Grundstück und den Baulichkeiten dürfen ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde keine Veränderungen vorgenommen werden, die die Benutzung des öffentlichen Schutzraums beeinträchtigen könnten. Bei Bauten im Eigentum des Bundes erteilt die Zustimmung das Bundesministerium des Innern.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Schutzräume in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet, die vom Bundesministerium des Innern als öffentliche Schutzräume anerkannt worden sind.

§ 8 Hausschutzräume

(1) Hausschutzräume, die mit Zuschüssen des Bundes oder steuerlich begünstigt gebaut wurden, sind vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten in einem ihrer Bestimmung entsprechenden Zustand zu erhalten. Veränderungen, die die Benutzung des Schutzraumes beeinträchtigen könnten, dürfen ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde nicht vorgenommen werden.

(2) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat bei Gefahr den Personen, für die der Schutzraum bestimmt ist, die Mitbenutzung zu gestatten.

§ 9 Baulicher Betriebsschutz

Zum Schutz lebens- oder verteidigungswichtiger Anlagen und Einrichtungen können die obersten Bundesbehörden jeweils für ihren Geschäftsbereich Regelungen für bauliche Schutzmaßnahmen treffen.

Fünfter Abschnitt. Aufenthaltsregelung

§ 10 Aufenthaltsregelung

(1) Zum Schutze vor den besonderen Gefahren, die der Bevölkerung

im Verteidigungsfall drohen, oder für Zwecke der Verteidigung können die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen nach Maßgabe des Artikels 80 a des Grundgesetzes anordnen, daß

1. der jeweilige Aufenthaltsort nur mit Erlaubnis verlassen oder ein bestimmtes Gebiet nicht betreten werden darf,
2. die Bevölkerung besonders gefährdeter Gebiete vorübergehend evakuiert wird.

(2) Die Länder und Gemeinden sind verpflichtet, die zur Durchführung der Evakuierung sowie zur Aufnahme und Versorgung der evakuierten Bevölkerung erforderlichen Vorbereitungen und Maßnahmen zu treffen. Die zuständigen Bundesbehörden leisten die erforderliche Unterstützung.

Sechster Abschnitt. Maßnahmen zur Ergänzung des Katastrophenschutzes

§ 11 Erweiterung des Katastrophenschutzes

(1) Die nach Landesrecht für den Katastrophenschutz vorgesehenen Einheiten und Einrichtungen nehmen auch die Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung vor den besonderen Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen, wahr. Sie werden zu diesem Zwecke ergänzend ausgestattet und ausgebildet. Das Bundesministerium des Innern legt Art und Umfang der Ergänzung im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde fest.

(2) Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk ist gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des THW-Helferrechtsgesetzes vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118) beauftragt und ermächtigt, technische Hilfe im Zivilschutz zu leisten. Ihre Einheiten und Einrichtungen verstärken im Verteidigungsfall den Katastrophenschutz bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1. § 12 Ausstattung

(1) Der Bund ergänzt die Ausstattung des Katastrophenschutzes in den Aufgabenbereichen Brandschutz, ABC-Schutz, Sanitätswesen und Betreuung.

(2) Die ergänzende Ausstattung wird vom Bund zur Verfügung ge-



Bei der Erfüllung der Aufgaben nach dem Gesetz wirken die öffentlichen Feuerwehren, andere Einheiten und Einrichtungen der Katastrophenschutzbehörde, das THW und private Organisationen mit. Foto: vario-press

stellt. Die Länder teilen die Ausstattung auf die für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden auf. Diese geben die Ausstattung an die Träger der Einheiten und Einrichtungen weiter.

§13 Ausbildung

Helfer in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, die für eine Übung in den in § 12 Abs. 1 dieses Gesetzes genannten Aufgabenbereichen vorgesehen sind, erhalten bei ihrer Ausbildung eine ergänzende Zivilschulung für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 11 dieses Gesetzes.

§ 14 Aufgaben der Katastrophenschutzbehörde

Die für den Katastrophenschutz zuständige Behörde leitet und koordiniert alle Hilfsmaßnahmen in ihrem Bereich und trifft die hierfür erforderlichen Vorbereitungen. Sie beaufsichtigt die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes bei der Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz. Sie kann den Trägern der Einheiten in ihrem Bereich Weisungen zur Durchführung von Veranstaltungen zur ergänzenden Aus- und Fortbildung sowie zur Unterbringung und Pflege der ergänzenden Ausstattung erteilen. Bei Einsätzen und angeordneten Übungen nach diesem Gesetz unterstehen ihr die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk.

Siebter Abschnitt. Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit

§ 15 Planung der gesundheitlichen Versorgung

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden haben ergänzende Maßnahmen zur gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung im Verteidigungsfall zu planen. Sie ermitteln insbesondere die Nutzungs- und Erweiterungsmöglichkeiten der vorhandenen Einrichtungen sowie den voraussichtlichen personellen und materiellen Bedarf und melden ihn an die für die Bedarfsdeckung zuständigen Behörden. Mit den für das Gesundheits- und Sanitätswesen der Bundeswehr zuständigen Stellen ist eng zusammenzuarbeiten. So weit die zuständigen Behörden nach Satz 1 nicht die Gesundheitsämter sind, ist deren Mitwirkung bei der Planung sicherzustellen.

(2) Die gesetzlichen Berufsvertretungen der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker, die Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sowie die Träger der Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung und ihre Verbände wirken bei der Planung und Bedarfsermittlung mit und unterstützen die Behörden.

(3) Für Zwecke der Planung nach Absatz 1 haben die Träger von Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung auf Verlangen Auskün-

fte zu erteilen und das Betreten ihrer Geschäfts- und Betriebsräume zu dulden. Die hierbei gewonnenen Informationen dürfen nur insoweit verwertet werden, als dies für Zwecke dieses Gesetzes oder für die Erfüllung von Katastrophenschutzaufgaben erforderlich ist.

(4) Die zuständigen Behörden können anordnen, daß

1. die Träger von Krankenhäusern Einsatz- und Alarmpläne für die gesundheitliche Versorgung,
2. die Veterinärämter Pläne für die Tierseuchenbekämpfung aufstellen und fortschreiben.

§16 Erweiterung der Einsatzbereitschaft

(1) Nach Freigabe durch die Bundesregierung können die nach Landesrecht zuständigen Behörden anordnen, daß

1. Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung ihre Leistungsfähigkeit auf die Anforderungen im Verteidigungsfall umzustellen, zu erweitern und ihre Einsatzbereitschaft herzustellen haben,
2. die Träger von Krankenhäusern ihnen zugeordnete Behelfskrankenhäuser in Betrieb zu nehmen haben,
3. den Katastrophenschutzbehörden die Rettungsleitstellen ihres Bereiches unterstellt werden und daß diese die ihnen zugeordneten Dienste in ständiger Einsatzbereitschaft zu halten und unter ärztlicher Leitung die Belegung von stationären Einrichtungen zu regeln haben,
4. jede der stationären Behandlung dienende Einrichtung der zuständigen Rettungsleitstelle anzuschließen ist.

(2) Zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen in Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß sich Wehrpflichtige und Frauen, die nach § 2 Nr. 2 und 3 des Arbeitssicherstellungsgesetzes in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet werden können, beim zuständigen Arbeitsamt zu melden haben, soweit sie als Angehörige der Heil- und Heilhilfsberufe im Zeitpunkt des Eintritts der Meldepflicht seit weniger als zehn Jahren nicht in ihrem Beruf tätig sind. Die Rechtsverordnung regelt insbesondere den Beginn der Meldepflicht, die meldepflichtigen Berufsgruppen und die für die Ver-

pflichtung erforderlichen meldepflichtigen Angaben sowie den Schutz von personenbezogenen Informationen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Zweckbindung.

(3) Die Rechtsverordnung nach Absatz 2 darf nur erlassen werden, wenn und soweit der Bedarf an Arbeitskräften nicht mehr auf freiwilliger Grundlage gedeckt werden kann. Sie ist aufzuheben, wenn Bundestag oder Bundesrat es verlangen. Satz 2 gilt entsprechend für die Anordnungen nach Absatz 1.

§ 17 Erste Hilfe- und Schwesternhelferinnenausbildung

Der Bund fördert die Ausbildung der Bevölkerung durch die nach § 19 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes mitwirkenden Organisationen

1. in Erster Hilfe und
2. zu Schwesternhelferinnen.

Achter Abschnitt. Maßnahmen zum Schutz von Kulturgut

§ 18 Kulturgutschutz

Die Maßnahmen zum Schutz von Kulturgut richten sich nach dem Gesetz zu der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 11. April 1967 (BGBl. II S. 1233), geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes zu der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 10. August 1971 (BGBl. II S. 1025).

Neunter Abschnitt. Organisationen und Helfer

§ 19 Mitwirkung der Organisationen

(1) Bei der Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz wirken mit

1. die öffentlichen Feuerwehren,
2. andere Einheiten und Einrichtungen der Katastrophenschutzbehörde,
3. die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und
4. private Organisationen.

(2) Die öffentlichen Feuerwehren, die anderen Einheiten und Einrichtungen der Katastrophenschutzbehörde und die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk sind als öffentliche Organisationen im Sinne dieses Ge-

setzes zur Mitwirkung verpflichtet. Private Organisationen wirken mit, wenn sie sich gegenüber der zuständigen Landesbehörde zur Mitwirkung im Katastrophenschutz und Zivilschutz bereit erklärt haben und diese ihre Eignung anerkannt hat. Diese Anerkennung ist gegeben bei dem Arbeiter-Samariter-Bund, der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft, dem Deutschen Roten Kreuz, der Johanniter-Unfall-Hilfe und dem Malteser-Hilfsdienst.

(3) Die mitwirkenden öffentlichen und privaten Organisationen bilden die erforderliche Zahl von Helfern aus, sorgen für die sachgerechte Unterbringung und Pflege der ergänzenden Ausstattung und stellen die Einsatzbereitschaft ihrer Einheiten und Einrichtungen sicher.

(4) Die mitwirkenden privaten Organisationen erhalten über die nach Landesrecht zuständigen Behörden die Mittel zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz. Sie können die ihnen zugewiesene ergänzende Ausstattung für eigene Zwecke nutzen, soweit hierdurch die Aufgaben des Katastrophenschutzes und des Zivilschutzes nicht beeinträchtigt und die dem Bund entstehenden Kosten erstattet werden.

(5) Die Mitwirkung von anderen Behörden, Stellen und Trägern öffentlicher Aufgaben bestimmt sich nach dem Katastrophenschutzrecht des Landes. Die Behörden und Stellen des Bundes sowie die seiner Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind zur Mitwirkung verpflichtet.

§ 20 Rechtsverhältnisse der Helfer

(1) Soweit durch dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, bestehen Rechte und Pflichten der nach diesem Gesetz mitwirkenden Helfer nur gegenüber der Organisation, der sie angehören. Für Helfer im Katastrophenschutz, die keiner Organisation angehören, gelten insoweit die Regelungen für die örtlichen Freiwilligen Feuerwehren entsprechend.

(2) Wehrpflichtige Helfer können gemäß § 13 a des Wehrpflichtgesetzes oder § 14 des Zivildienstgesetzes für den Dienst im Zivil- und Katastrophenschutz vom Wehrdienst oder Zivildienst freigestellt werden.

(3) Arbeitnehmern dürfen aus ihrer Verpflichtung zum Dienst im Katastrophenschutz oder im Zivilschutz und aus diesem Dienst keine Nach-

teile im Arbeitsverhältnis und in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie in der betrieblichen Altersversorgung erwachsen. Nehmen Arbeitnehmer während der Arbeitszeit an Einsätzen oder Ausbildungsveranstaltungen teil, so sind sie für die Dauer der Teilnahme unter Weitergewährung des Arbeitsentgeltes, das sie ohne die Teilnahme erhalten hätten, von der Arbeitsleistung freigestellt. Versicherungsverhältnisse in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie in der betrieblichen Altersversorgung werden durch den Dienst im Katastrophenschutz oder im Zivilschutz nicht berührt. Privaten Arbeitgebern ist das weitergewährte Arbeitsentgelt einschließlich ihrer Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit sowie zur betrieblichen Altersversorgung bei einem Ausfall von mehr als zwei Stunden pro Tag oder von mehr als sieben Stunden innerhalb von zwei Wochen für die gesamte Ausfallzeit auf Antrag zu erstatten. Ihnen ist auf Antrag auch das Arbeitsentgelt zu erstatten, das sie Arbeitnehmern auf Grund der gesetzlichen Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weiterleisten, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst im Katastrophenschutz oder im Zivilschutz zurückzuführen ist. Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmung sind Angestellte und Arbeiter sowie die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Beamte und Richter entsprechend.

(4) Helfern, die Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit, Sozialhilfe sowie sonstige Unterstützungen oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln erhalten, sind die Leistungen weiterzugewähren, die sie ohne den Dienst im Katastrophenschutz oder im Zivilschutz erhalten hätten.

(5) Beruflich selbständige Helfer erhalten auf Antrag für glaubhaft gemachten Verdienstausschlag, der ihnen durch den Dienst im Katastrophenschutz oder im Zivilschutz entstanden ist, eine Entschädigung. Die Leistungen können in der Höhe begrenzt und pauschal abgegolten werden.

§ 21 Persönliche Hilfeleistung

(1) Die für den Katastrophenschutz zuständige Behörde kann Männer und Frauen vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten sechzigsten Lebensjahr verpflichten, bei der Bekämpfung der besonderen Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen, Hil-

fe zu leisten, wenn die vorhandenen Kräfte im Einsatzfall nicht ausreichen. Die zur Hilfeleistung Herangezogenen oder die freiwillig mit Einverständnis der zuständigen Stellen bei der Hilfeleistung Mitwirkenden haben für die Dauer der Hilfeleistung die Rechtsstellung eines Helfers. Bei der Verpflichtung ist auf den Bedarf von Behörden und Betrieben mit lebens- und verteidigungswichtigen Aufgaben Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Verpflichteten können als Helfer den nach § 19 dieses Gesetzes mitwirkenden Organisationen zugewiesen werden. Diese können den Einsatz ablehnen, wenn die Zugewiesenen als Helfer für die Fachaufgaben ungeeignet sind oder andere berechtigte Gründe gegen ihren Einsatz in der Organisation sprechen.

(3) Die Verpflichtung darf einen Zeitraum von zehn Werktagen im Vierteljahr nicht überschreiten.

Zehnter Abschnitt. Kosten des Zivilschutzes

§ 22 Kosten.

(1) Der Bund trägt die Kosten, die den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden durch dieses Gesetz, durch die allgemeinen Verwaltungsvorschriften auf Grund dieses Gesetzes und durch Weisungen der zuständigen Bundesbehörden entstehen; personelle und sächliche Verwaltungskosten werden nicht übernommen.

(2) Die Ausgaben sind für Rechnung des Bundes zu leisten; die damit zusammenhängenden Einnahmen sind an den Bund abzuführen. Auf diese Ausgaben und Einnahmen sind die Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes anzuwenden. Die für die Durchführung des Haushaltes verantwortlichen Bundesbehörden können ihre Befugnisse auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen und zulassen, daß auf diese Ausgaben und Einnahmen die landesrechtlichen Vorschriften über die Kassen- und Buchführung der zuständigen Landes- und Gemeindebehörden angewandt werden.

(3) Die Kosten, die dem Bund durch Verwendung von ihm finanzierter Ausstattung und Anlagen des Zivilschutzes bei Katastrophen und Unglücksfällen entstehen, sind ihm von dem Aufgabenträger zu erstatten, es sei denn, der Einsatz dient gleichzeitig zivilschutzbezogenen Ausbildungszwecken.

(4) Kosten, die für Maßnahmen nach § 16 Absatz 1 dieses Gesetzes anfallen, sind dem Pflichtigen zu ersetzen.

Elfter Abschnitt. Bußgeldvorschriften

§ 23 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Abs. 4 Satz 1, § 10 Abs. 1, § 15 Abs. 4 oder § 16 Abs. 1 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Verpflichtung zum Dienst im Katastrophenschutz oder Zivilschutz nach § 20 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 a des Wehrpflichtgesetzes oder § 14 des Zivildienstgesetzes oder zur persönlichen Hilfeleistung nach § 21 Abs. 1 Satz 1 oder
2. einer Rechtsverordnung nach § 16 Abs. 2 Satz 1, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. in den Fällen des Absatzes 1 die Behörde, welche die Anordnung erlassen hat,
2. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 die für den Katastrophenschutz zuständige Behörde, die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk für ihre Helfer,
3. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 das zuständige Arbeitsamt.

Zwölfter Abschnitt. Schlußbestimmungen

§ 24 Einschränkungen von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 25 Stadtstaatenklausele

Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit von Behör-

den dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen und insbesondere zu bestimmen, welche Stellen die Aufgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe dieses Gesetzes wahrzunehmen haben.

Artikel 2

Gesetz über die Auflösung des Bundesverbandes für den Selbstschutz

(1) Der Bundesverband für den Selbstschutz wird mit Wirkung vom 1. Januar 1997 aufgelöst.

(2) Mit der Auflösung des Bundesverbandes für den Selbstschutz geht sein Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten auf die Bundesrepublik Deutschland über. Die in seinem Dienste stehenden Beamten werden kraft dieses Gesetzes in den Dienst des Bundes übernommen. Der Bund kommt für die Versorgungsbezüge seiner Versorgungsempfänger auf.

Artikel 3

Änderung der Bundesbesoldungsordnung B

Die Anlage I (Besoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2646), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes ... vom ... wird wie folgt geändert:

In der Besoldungsgruppe B 3 wird nach der Amtsbezeichnung „Direktor beim Bundesnachrichtendienst“ die Amtsbezeichnung „Direktor der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk“ eingefügt.

Artikel 4

Anpassung anderer Rechtsvorschriften

(1) Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (BGBl. I S. 1505), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... wird wie folgt geändert:

In § 13 a Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „oder das nach § 15 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes zuständige Bundesministerium“ gestrichen.

(2) Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... wird wie folgt geändert:

§ 125 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt: „Der Beamte ist entlassen, wenn er zum Berufssoldaten oder zum Soldaten auf Zeit ernannt wird. Der Berufssoldat oder der Soldat auf Zeit ist entlassen, wenn er zum Beamten ernannt wird. Die Entlassung gilt als Entlassung auf eigenen Antrag.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) Im Satz 1 werden die Angabe „und 3“ und die Wörter „oder ein Angehöriger auf Zeit des Zivilschutzkorps“ gestrichen.

bb) Im Satz 5 ist die Angabe „Absatz 1 Satz 4“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 3“ zu ersetzen.

(3) Die Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 750, 987), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes ... vom ... wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Berufssoldat“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „oder als berufsmäßiger Angehöriger oder Angehöriger auf Zeit des Zivilschutzkorps“ gestrichen.

2. In § 13 Abs. 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Berufssoldat“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „oder berufsmäßiger Angehöriger oder Angehöriger auf Zeit des Zivilschutzkorps“ gestrichen.

(4) Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes ... vom ... wird wie folgt geändert:

1. § 22 Nr. 4 a wird gestrichen.

2. In § 52 Nr. 4 Satz 1 werden die Wörter „oder Dienstverhältnis im Zivilschutzkorps“ gestrichen.

(5) Die Wehrdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1972 (BGBl. I S. 1665), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes ... vom ... wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Komma nach dem Wort „Beamter“ wird durch das Wort „oder“ ersetzt. Die Wörter „oder als berufsmäßiger Angehöriger oder Angehöriger auf Zeit des Zivilschutzkorps“ werden gestrichen.

(6) In § 1 Abs. 4 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom geändert worden ist, werden die Wörter „sowie berufsmäßige Angehörige und Angehörige auf Zeit des Zivilschutzkorps“ gestrichen.

(7) § 6 des Arbeitssicherstellungsgesetzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 787), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „zivilen Ersatzdienst“ durch das Wort „Zivildienst“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt: „Die §§ 13 und 13 a des Wehrpflichtgesetzes und die §§ 14 und 16 des Zivildienstgesetzes bleiben unberührt.“

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkräfttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. das Gesetz über den Zivilschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1976 (BGBl. I S. 2109), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ...



*Für die
Aus- und
Weiterbildung
unentbehrlich . . .*

*Bereits sehr viele
Institutionen wie ASB,
BVS, DFV, DRF, DRK,
JUH, Malteser, THW
und viele mehr bedie-
nen sich mit sehr gutem*

Erfolg dieser Hervorragenden Hilfsmittel wie z.B. Rettungspuppen, HLW-Puppen, Reanimationstrainer, Injektionsmodelle i.v. und i. m. Wandsimulatoren, Krankenpflegepuppen, Erwachsene und Kinderpuppen für Wasserrettung und Unfallrettung, sowie weitere 500 versch. Modelle und über 180 versch. Lehrtafeln für den Unterricht.

Kataloganforderung

Ja, senden Sie mir völlig unverbindlich und **kostenlos** den Farbkatalog mit Preisliste zu.

Absender/Stempel:

ERLER-ZIMMER KG

Anatomische Modelle

Hauptstraße 27

D-77886 LAUF

Tel. + 49 (0) 78 41 / 2 14 28

Fax + 49 (0) 78 41 / 2 84 17

2. das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1990 (BGBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Artikel ... vom ..., mit Ausnahme des § 11, der zusammen mit der Verordnung über den Aufbau des Bundesverbandes für den Selbstschutz vom 6. April 1971 (BGBl. I S. 341) und der Satzung des Bundesverbandes für den Selbstschutz vom 28. März 1972 (GMBI. 1972, S. 307) in der Fassung vom 21. Januar 1993 (GMBI. 1993, S. 192) mit Auflösung des Bundesverbandes für den Selbstschutz zum 1. Januar 1997 außer Kraft tritt,

3. das Gesetz über bauliche Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1232) zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ..., mit Ausnahme der §§ 7 und 12 Abs. 3,

4. die Verordnung über den Anschluß von Behörden und Betrieben an den Luftschutzwartendienst vom 20. Juli 1961 (BGBl. I S. 1037), geändert durch Artikel 7 der Zuständigkeitslockerungsverordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967).

Stellungnahme der Hilfsorganisationen zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Zivilschutzes

Die in einem Arbeitskreis zusammengeschlossenen Hilfsorganisationen ASB, DLRG, DRK, JUH, MHD sowie ARKAT, DFV, Helfervereinigung THW haben in einem gemeinsamen Positionspapier zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Zivilschutzes Stellung genommen. Diese Stellungnahme, die am 30.1.1996 dem BMI übergeben wurde, wurde bei einer Sitzung am 21.2.96 durch den zuständigen Abteilungsleiter als wesentliche Grundlage für die Überarbeitung des Entwurfs bezeichnet.

Anmerkungen und Vorschläge:

1. Im Rundschreiben des BMI vom 23.11.95 wird als Bezug für den Gesetzentwurf der Bericht zur zivilen Verteidigung vom 27.06.95 genannt. Auch der AK sieht in diesem Bericht die entscheidende Grundlage für den Gesetzentwurf. Die Bedrohungs- und Gefährdungsanalysen im Bericht des BMI, O III 1 – 710000/107 wurden durch die Mitglieder des AK unterschiedlich bewertet. Es besteht folglich kein Konsens über die gesellschaftspolitisch und sicherheitsrelevanten Annahmen, wie sie in Abschnitt III genannt wurden.

Diese Stellungnahme sanktioniert insofern nicht den Abschnitt III, Seite 6 - 8. Da der Bericht jedoch durch Ausschüsse des Deutschen Bundestages beraten wurde und eine parlamentarische Akzeptanz durch den Beschluß zum Bundeshaushalt 1996 erfahren hat, wird er als Voraussetzung für das ZSNeuOG gesehen. Der Bericht zur zivilen Verteidigung ist nicht Gegenstand dieser Stellungnahme.

2. Im Gesetzentwurf wird im § 12 pauschal auf die ergänzende Ausstattung des Bundes verwiesen. Eine Beschreibung und Quantifizierung seiner Leistungen (des Bundes) wird nicht vorgenommen. Diese werden im Bericht zur zivilen Verteidigung im Abschnitt 1.2 und insbesondere 1.3 bis 1.5 vorgenommen. Sie sind somit Grundlage für die Träger des Zivil- und Katastrophenschutzes und bedürfen durch Verweis auf den Bericht im Gesetz einer Rechtsverbindlichkeit.

3. Helferbegriff

In verschiedenen Abschnitten des Entwurfes wird der Begriff "Helfer" genannt (z. B. § 13, § 19 ff), aber nicht definiert.

Es ist notwendig, den Helfer nach Person, Aufgabe und Rechtsnatur zu beschreiben.

Neben der Ausbildung von Führungskräften sollte auch die Aus- und Fortbildung von Helfern Eingang finden (steht im Kontext zu Ziffer 1.2 im Bericht zur zivilen Verteidigung vom 27.6.95).

4. Im übrigen verweist die AG auf das von ihr finanzierte und vorgelegte Gutachten der Ruhr-Universität Bochum vom Juni 1995, das Grundlage der Zivilschutz-Verpflichtungen von Bund und Ländern ist.

Im einzelnen:

Zu § 2 (3)

Die Zusammenfassung des Zivilschutzrechts in einem Gesetz führt zur Straffung und verbesserten Übersicht über die Rechtsgrundlagen. Zwangsläufig werden dadurch die Regelungen „holzschnittartiger“; Aus- und Durchführungsvorschriften sind daher zwangsläufig. Wenn schon der Gesetzgeber das Wort „können“ im ersten Satz beim Erlaß von Verwaltungsvorschriften nicht ersetzen will, um seinen Ermessensspielraum zu erhalten, so erachtet die AG einen umfassenden Regelungsbedarf der Gesamthematik durch solche Verwaltungsvorschriften für notwendig, unerlässlich und unverzichtbar. Die AG bietet die Mitarbeit bei der Erarbeitung dieser Vorschriften an und legt Wert auf ihre Mitwirkung. Nur vereinfachte, aber klare Verwaltungsvorschriften gewährleisten „normgerechtes Führen“.

Zu § 4 (2)

Die AG ist erstaunt über die Reduzierung der Zuständigkeiten des BZS als Oberbehörde auf die Erledigung von Verwaltungsaufgaben. Tatsächlich werden in der Aufzählung 1. - 5. Verantwortlichkeiten genannt, wie Bildung, Information und Forschung, die weit über das Verwalten hinausgehen und Kreativität sowie Konzeptionen erfordern. Ist es vorgesehen, das BZS zusätzlich zu Bildungs- und Forschungsaufgaben auch mit der von der AG geforderten Koordinierung (s. Argumentationspapier vom 18.6.95 u. Beitrag Schöttler, S. 29) zu betrauen? In Abschnitt 2. und allen weiteren Abschnitten des Gesetzentwurfes wird zur Klarstellung der Verantwortung des Bundes nach Ausbildung, auch die Einfügung der Begriffe Fort- und Weiterbildung verlangt. Ausbildung ist nicht statisch, bedarf vielmehr der Bereitschaft zu angepaßter Schulung; diese muß vom Bund finanziert werden.

Es stellt sich die Frage, ob das BZS mit seinen verminderten Zuständigkeiten („erledigt Verwaltungsaufgaben“) erhalten werden kann.

Zu § 5

Die Hilfestellung der Hilfsorganisationen bei der Ausbildung kann dann nicht zielgerecht und ergebnisorientiert sein, wenn der Selbstschutz als Aufgabe und Verpflichtung nicht definiert ist. Die Begriffsbestimmung „Selbstschutz“ ist unerlässlich.

Zu § 6 (1)

Die Begrenzung der Warn- und Alarmierungsverpflichtung der Bevölkerung nur auf Luftangriffe und radioaktive Niederschläge im V-Fall beschreibt die Gefährdung nur unzureichend und partiell. Ziel muß es sein, einen umfassenden Schutz der Bevölkerung nicht durch einengende, sondern realistische und umfassende Gefahrenanalysen für die Bedrohung im Krieg zu ermöglichen. Im übrigen ist den Organisationen, aus ihrer Verantwortung gegenüber den Bürgern, die bloße Ankündigung, ein Warnsystem zu etablieren, zu wenig. Tatsache ist, daß das bestehende und funktionsfähige, wenn auch veraltete, Sirenen-Warnsystem zum 31.12.1993 abgeschafft und nicht durch das neu konzeptionierte WARI ersetzt wurde. Insofern ist die Bevölkerung auf verbale Informationen der öffentlichen Rundfunkanstalten angewiesen. Dies reicht nicht aus!

Zu § 11 (1)

Die Bezeichnung dieses Paragraphen „Erweiterung des Katastrophenschutzes“ widerspricht den tatsächlichen Vorgaben und Leistungen des Bundes, ist somit irreführend. Dieser, der Bund, nimmt nur noch eine Ergänzung vorhandener Länderpotentiale vor, so daß gemäß der Überschrift des 6. Abschnitts auch der § 11 richtigerweise mit „Maßnahmen zur Ergänzung des Kats“ überschrieben werden muß.

Zu § 12 (1) und (2)

Hier muß zur Beschreibung der Ergänzungsmaßnahmen des Bundes der Hinweis auf den „Bericht zur zivilen Verteidigung“ zwingend erfolgen; das Nähere wird unter Vorbemerkungen, Ziffer 1.3, geregelt. Hier muß zwingend eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechts- oder Verwaltungsverordnung eingebettet werden, in der die Ergänzungsmaßnahmen des Bundes näher

beschrieben werden (entsprechend den Vorgaben des Papiers „Bericht zur zivilen Verteidigung“).

Zu § 13

Nicht explizit geregelt ist die Freistellung der Helfer (bislang § 8 (2) EKatSG); ist dies so beabsichtigt? Wenn, wie aus der amtlichen Begründung zu ersehen ist, künftig nur noch § 13 a WPflG und § 14 ZDG die Freistellung regeln werden, sollte ein korrespondierender Rechtsverweis erfolgen.

Im dritten Satz muß wieder das Wort Weiterbildung/Fortbildung eingefügt werden.

Zu § 15

Da die Bundesländer sich bislang auf die Zivilschutzbevorratung gestützt und keine Sanitätsmittel bevorratet haben, gibt es nun keine Reserven mehr für die Krankenhäuser, die Notfallmedizin und den Sanitätsdienst im Katastrophenschutz.

Die Aufhebung der Notfallbevorratung von Arzneimitteln und Sanitätsmaterial hat sich als höchst problematisch erwiesen, da bei Epidemien nicht in ausreichender Zeit Medikamente hergestellt, nachgeliefert und verteilt werden können.

Die Engpässe bei der Gripeschutzimpfung während der derzeitigen Krankheitswellen zeigen die Notwendigkeit für ein die Bundesländer überlagerndes, einheitliches und leistungsfähiges Bevorratungssystem. Wir benötigen ein neues, gemeinsames Konzept von Bund und Ländern zur Notfallbevorratung mit Arzneimitteln und Sanitätsmaterial! Es gilt, vorhandenen Sachverhalt verschiedener notfallmedizinischer und klinisch-pharmazeutischer Organisationen interdisziplinär zu nutzen. Sparmaßnahmen dürfen nicht die reguläre wie notfallmäßige Patientenversorgung in Frage stellen bzw. gefährden.

Zu § 16 (1) 2

Es fehlt die Definition des Begriffs „Behelfskrankenhäuser“.

Zu § 17

Im ersten Satz wiederum erforderlich ist die Einfügung „Fort- und Weiterbildung“ nach Ausbildung. Die in zwei Ziffern genannten Ausbildungsvorhaben sind unvollständig. Nach Auffassung des AK ist nach Schwesternhelferinnen „Pflegehelfer“ ebenso zu ergänzen wie die Verpflichtung zur Unterweisung in Angelegenheiten des Selbstschutzes und des humanitären Völkerrechts.

Der „Entwurf des ZSNeuOG“ regelt die Ausbildung für den Zivilschutz insbesondere an folgenden vier Stellen:

- § 4 Abs. 2 Ziffer 2 beinhaltet die Ausbildung von Personal- und Führungskräften.

- § 5 Abs. 2 beinhaltet die Unterrichtung

und Ausbildung der Bevölkerung in den „Angelegenheiten des Selbstschutzes“.

- § 13 beinhaltet die generelle Ausbildung der Helfer.

- § 17 beinhaltet die Ausbildung der Bevölkerung in den Bereichen Erste-Hilfe- und Schwesternhelferinnenausbildung.

Auffallend ist, daß die Selbstschutzausbildung in Verantwortung der Gemeinden, früher durchgeführt durch den in Auflösung befindlichen BVS (§ 5), mit Hilfe der nach § 19 mitwirkenden Organisationen erfolgen soll, deren sie sich „bedienen können“ (§ 5 Abs. 2).

Die Selbstschutzausbildung findet aber bisher bei den Organisationen gem. § 19 nicht statt bzw. ist gem. § 17 nicht zur Förderung durch den Bund vorgesehen.

Richtig und konsequent wäre es, wenn das Gesetz sämtliche dem Zivilschutz dienenden Ausbildungsmaßnahmen der Organisationen gem. § 19 fördern würde (was ja partiell in der „Erste-Hilfe-relevanten Selbstschutzausbildung“ durch Vertrag vom 5.12.95 auch geschieht).

Der AK schlägt daher vor, den Aufgabekatalog wie folgt zu fassen:

1. Unterweisung in den Grundkenntnissen über die Genfer Abkommen und ihre Zusatzprotokolle
2. Ausbildung und Fortbildung in Erster Hilfe
3. Unterweisung in Angelegenheiten des Selbstschutzes im Rahmen der Ersten-Hilfe-Aus- und Fortbildung
4. Ausbildung und Fortbildung von Schwesternhelferinnen und Pflegehelfern (Pflegedienst).

Zu § 19 (1, 2)

Die Hilfsorganisationen und Hilfswerke erkennen an, daß der BMI aufgrund der Vorschläge des AK am 26.6.95 den § 19 eingefügt hat, der die Rechtstellung und Verantwortlichkeiten der Organisationen definiert. Der AK ZS/KatS sieht aber eine praktikable Regelung anstelle des entfallenden § 7 b EKatSG-Beirat für unerlässlich an. Dabei muß es sich um ein Gremium handeln, das – mit einem Anspruch auf Anhörung – personen- und parteiunabhängig und im wesentlichen für Fach- und Organisationsfragen zuständig neu eingerichtet wird.

Dieses Gremium könnte „Ständige Konferenz für grundsätzliche Angelegenheiten des ZS und Kats“ genannt werden.

Es kann keine Lösung für eine einheitliche Koordination und Kooperation unter allen Beteiligten – Bund, Länder, Hilfsorganisationen und -werke – sein, daß in 16 Ländern 16 vergleichbare Gremien bestehen, jedoch

auf Bundesebene kein analoges Gesprächs- und Koordinationsinstrument etabliert ist.

Zu § 20 (5)

Die Regelungen zu diesem Bereich – durch Gesetz oder nachgeordnete Vorschriften – müssen folgendes sicherstellen:

1. Der Helfer im Katastrophenschutz verpflichtet sich gegenüber der Hilfsorganisation/Trägerorganisation zur Mitwirkung im Katastrophenschutz; er ist Helfer dieser Organisation.
2. Es gilt der Vorrang des Organisationsrechts.
3. Ansprüche Externer, z. B. des Arbeitgebers hinsichtlich Lohnausfallkosten sowie von beruflich selbständigen Helfern, richten sich gegen den Bund.

Zu § 21 (3)

Ist die Verpflichtung von maximal 10 Tagen pro Quartal praktikabel, wenn die ZS-Lage einen großen Zeitraum umfaßt, große Flächen erfaßt und personalintensiv ist?

Zu § 22 (2)

In der Begründung zu diesem Paragraphen auf Seite 38, 5. Spiegelstrich, wird von „fahrzeugbezogenen Pauschalen“ gesprochen. Dies ist aus der Sicht der AG eine begrüßenswerte Verwaltungsvereinfachung. Es stellt sich jedoch die Frage, ob das in der dritten Zeile des Gesetzentwurfs zitierte Bundeshaushaltsrecht die vorgeschlagene Pauschalierung zuläßt.

Zusammenfassung

Die vorgenannten Vorschläge, Anregungen und Fragen sind die „Gemeinschaftliche Stellungnahme der Hilfsorganisationen und -werke“, erarbeitet am 10. Januar 1996, und mit den beteiligten Hilfsorganisationen ASB, DLRG, DRK, JUH und MHD sowie dem DFV, der ARKAT und der Helfervereinigung des THW im Januar 1996 abgestimmt.

Der AK reklamiert im ZSNeuOG den angesprochenen Änderungsbedarf. Zugleich bekundet er die Unterstützung für das BMI, die Neuordnung des Zivil- und Katastrophenschutzes konsequent fortzusetzen.

Diese Stellungnahme wird auch dem Vorsitzenden des AK V und seinem Vertreter mit der Bitte um Kenntnisnahme und Behandlung mit den Ländervertretern übersandt. Dies geschieht im Wissen darum, daß nur gemeinsam Maßnahmen und Lösungen erarbeitet werden können, die dem Schutz der Zivilbevölkerung dienen.

Insofern ist die Kooperation der Hilfsorganisationen und -werke mit Bund und Ländern als eine vertrauensbildende Maßnahme zu bewerten.

Ein Präsident geht, ein Präsident kommt

Amtswechsel im Bundesamt für Zivilschutz

Von Stefan Koch

Ende Januar hat Helmut Schuch offiziell das "Staffelholz" von seinem Vorgänger Hans-Georg Dusch als Präsident des Bundesamts für Zivilschutz (BZS) übernommen. In einer Feierstunde in der Katastrophenschutzschule des Bundes in Bad Neuenahr-Ahrweiler würdigten zahlreiche Gäste – unter ihnen in Vertretung des einladenden Bundesinnenministers dessen Staatssekretär Prof. Dr. Kurt Schelter – die Leistungen des alten und des neuen Amtsinhabers.

Hans-Georg Dusch wechselt nach zehn Jahren an der Spitze des BZS als neuer Präsident in das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge. Helmut Schuch kommt aus dem zum Ende des Jahres aufzulösenden Bundesverband für den Selbstschutz (BVS).

Ein zeitgemäßes Gesamtkonzept

Keiner der zahlreichen Redner an diesem Tag machte einen Hehl aus der schwierigen Lage, in der sich der Zivilschutz und das zuständige Bundesamt in den letzten Jahren befunden hat und nach wie vor befindet. Daß vor dem Hintergrund einer veränderten weltpolitischen Lage nach dem Zusammenbruch des Warschauer Paktes und angesichts der leeren Kassen des Bundes das Zivilschutzkonzept neu zu überdenken war, hatte Dusch frühzeitig erkannt. Staatssekretär Schelter erinnerte in seiner zum Teil Persönliches mit Beruflich-politischem verbindenden Rede an das "Dusch-Papier", in dem der scheidende Präsident seine Überlegungen zu der zukünftigen Arbeit im Zivilschutz niedergelegt hatte. Duschs Gedanken seien Grundlage für den "Bericht zur zivilen Verteidigung" an den Innen- und Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages (vgl. *Notfallvorsorge* 4/95) gewesen, der ein zeitgemäßes Gesamtkonzept für den Zivilschutz darstelle und den Anforderungen an einen "schlanken Staat" gerecht werde.

Als Teil des Neukonzeptes werden die Akademie für zivile Verteidigung (AkZV) im BZS eingegliedert und der BVS sowie der Warndienst in seiner alten Form aufgelöst. Die Bundeschule im BZS in Bad Neuenahr-Ahrweiler wird zur zentralen Ausbildungsstätte für den Zivil- und Katastrophenschutz ausgebaut. "Als künftiges Kernstück wird sie das Bild der Zivilschutzbehörde in der Öff-

entlichkeit entscheidend mitprägen", sagte Schelter. An der Katastrophenschutzschule werden derzeit rund 5 500 Führungskräfte im Jahr ausgebildet. Durch die AkZV sollen künftig weiter 750 Seminarteilnehmer hinzukommen.

Zu wichtigen und sicherlich nicht leichten Aufgaben, die vor dem neuen Präsidenten liegen, zählte der Staatssekretär die Reform des Warndienstes, die Auflösung der Sanitätsdienste und das Gesetz zur Neuordnung des Zivilschutzes.

Verwalten und gestalten

Über die Bedeutung des zukünftigen BZS für die Hilfsorganisationen sprach Dr. Horst Schöttler vom Bundesvorstand der Johanniter-Unfallhilfe (JUH). Das Bundesamt solle zu einem "Scharnier" zwischen dem Bundesinnenministerium, den Hilfsorganisationen und den Ländern werden. Es dürfe im Zuge des Gesetzes zur Neuordnung des Zivilschutzes nicht auf reine Verwaltungsaufgaben beschränkt werden, sondern müsse "verwalten und gestalten". Den neuen Präsidenten Schuch bat er, dieses Gestaltungselement ernstzunehmen. Auf den Warndienst ansprechend hob Schöttler die Bedeutung der Prävention ge-

genüber der Reaktion oder Nachsorge hervor.

Zum Dank für die gute jahrelange Zusammenarbeit überreichte Andreas von Block-Schlesier vom JUH-Bundesvorstand dem scheidenden Präsidenten Dusch das Ehrenzeichen der Johanniter-Unfallhilfe.

Für die Bundesministerien für Wirtschaft, Landwirtschaft und Verkehr setzte sich Ministerialdirigent Walter Lötz vom Bundeswirtschaftsministerium dafür ein, daß sich die AkZV für Akzeptanz des Zivilschutzes in der Bevölkerung einsetzen solle. (Wir drucken die Rede von Ministerialdirigent Lötz in voller Länge ab. *Red.*)

Die gefeierten Präsidenten stellten in ihren Dankesreden die herausragenden Leistungen der Mitarbeiter ihrer Behörden heraus und betonten die Bedeutung von sozialverträglichen Umgestaltungen in dem den Zivilschutz betreffenden Umwälzungsprozeß. Dusch bedauerte aus seiner Sicht die Herauslösung des THW aus dem BZS und schloß seine Rede mit der eindringlichen Warnung, "macht mir den Warndienst nicht kaputt!" Der neue Präsident Schuch dankte den Vertretern von Bund, Ländern und Hilfsorganisationen für die angebotene Hilfe bei der Neuordnung des Zivilschutzes.



Gruppenbild mit Staatssekretär

„Eine Feuerversicherung kündigt man nicht, nur weil es noch nicht gebrannt hat.“

Grußwort von Ministerialdirigent Lötz

Die Redaktion der Notfallvorsorge publiziert das Grußwort des Ministerialdirigenten Walter Lötz, Bundesministerium für Wirtschaft, anlässlich des Amtswechsels. Er widmet sich vordringlich der Akademie für zivile Verteidigung (AkzV).

Zunächst: Meine besten Wünsche für beide Präsidenten.

Ich wünsche Ihnen einen erfolgreichen Start in ihrer jeweiligen neuen Position sowie viel Freude an und Erfolg bei ihrer Arbeit. Ich tue dies nicht nur für das Bundeswirtschaftsministerium. Ich spreche auch im Namen der Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Verkehr. Diese beiden Häuser und wir sind seit langer Zeit mit der Akademie für zivile Verteidigung in einer intensiven Zusammenarbeit verbunden.

Wir sind und bleiben an der künftigen Entwicklung der AkzV stark interessiert. Dies ist vor allem der Grund, warum ich hier das Wort ergreife.

Die veränderte sicherheitspolitische Lage in Europa erlaubt Abstriche in der Verteidigung. Dies gilt – wie wir wissen – nicht nur für den militärischen, sondern auch für den zivilen Sektor. Die NATO, aber auch die Regierungen der Mitgliedsländer der Allianz haben daraus bereits weitreichende Konsequenzen gezogen. Die Budgets für Verteidigung einschließlich ihrer zivilen Komponente sind zurückgeführt, die Strukturen verändert und den neuen Rahmenbedingungen der Sicherheitspolitik angepaßt.

Die Integration der Akademie für zivile Verteidigung in das Bundesamt für Zivilschutz ist ein Element der neuen Lage. Doch was muß übrigbleiben als Vorbereitung auf künftige Krisen und Notfälle?

NATO und Bundesregierung haben zwar Vorkehrungen für die Verschlinkung unserer Verteidigungsvorbereitungen getroffen. Sie haben zugleich allerdings sehr deutlich gemacht, daß wir vom ewigen Frieden noch weit entfernt sind. Der große Konflikt, der ein europäischer Konflikt geworden wäre mit neuerlichen Verheerungen Europas zum dritten Mal in diesem Jahrhundert, ist vorerst gebannt. Frieden und Stabilität sind aber weiterhin durch eine Vielfalt von Konfliktquellen bedroht.

Vorkehrungen dagegen sind also weiterhin notwendig. Eine Feuerversicherung kündigt man nicht, nur

weil es noch nicht gebrannt hat. Darüber gibt es auch keinen Zweifel.

Es ist am Ende Sache der einzelnen Ressorts, die Balance zwischen Reduktion und Erhaltung von Strukturen für den eigenen Verantwortungsbereich zu finden.

Neu und wichtig dabei ist, daß Maßnahmen zur Bewältigung von Friedenskrisen erstmalig ein besonderes Gewicht erhalten, angestoßen u. a. von der Allianz selbst.

Wir im Bundeswirtschaftsministerium sind dabei, unser System in Zusammenarbeit mit den Bundesländern, aber auch unter Einbeziehung der Akademie für zivile Verteidigung zu modernisieren.

Doch diese nüchterne sachliche Arbeit ist nur eines der beiden Standbeine der zivilen Verteidigung für die Zukunft. Zu beachten ist auch, daß sich die öffentliche Akzeptanz für Fragen der Verteidigung im Gefolge der Friedenseuphorie verringert hat und mit ihrer auf Reduktion gerichteten Eigendynamik auch Strukturen in Frage stellt, die durchaus erhalten werden müßten.

Das Bundeswirtschaftsministerium erlebt dies im von uns betreuten Krisenmanagement im Bereich der gewerblichen Wirtschaft sehr deutlich. Der regionale und kommunale Bereich, der im Kalten Krieg immer mitzog, ist jetzt vielerorts dabei, gleichsam als Friedensdividende die letzten Ansätze für die Krisenvorbereitung unter Friedensbedingungen über Bord zu werfen.

Kommt es aber „vor Ort“ hinsichtlich der Krisenvorbereitung im Frieden zu einer tabula rasa, dann ist der Bund mit all seinen wichtigen konzeptionellen Vorbereitungsarbeiten im Grunde gescheitert.

Neben unserer konzeptionellen Arbeit ist es somit unsere zweite Aufgabe, dieser Erosion in der Akzeptanz entgegenzuwirken. Und auch hier hat die Akademie für zivile Verteidigung im Bundesamt für Zivilschutz, wie sie neuerdings heißt, ihren wichtigen Platz.

Mit ihrem vor allem an die Länder und den kommunalen Bereich gerichteten Lehrangebot vermittelt sie nicht nur Wissen. Sie schafft auch ei-

ne „civil defense community“, eine Gemeinschaft von parteiischen Wissensträgern, von Multiplikatoren sowohl der Grundidee der zivilen Verteidigung als auch einer adäquaten Vorbereitung darauf schon im Frieden.

Aus all diesen Gründen werden wir, Herr Präsident Schuch, die Akademie auch in unserem eigenen Interesse unterstützen.

Wir möchten weiterhin bei der Formulierung der Lehrpläne mitwirken, da die Akademie hier auch für uns tätig wird, und wir sind bereit, Gastdozenten für die Lehrveranstaltungen zu stellen. Dies gilt für alle drei eingangs von mir genannten Ressorts.

An die Adresse des Bundesministers der Innern möchte ich die Anregung anfügen, zu prüfen, ob nicht die Bewältigung von Friedenskrisen in das Lehrprogramm der Akademie einbezogen werden könnte. Auch dies sage ich für die drei genannten Ressorts.

Die deutsche Trennung von Notfällen im Frieden sowie andererseits bei großen sicherheitspolitischen Krisen ist relativ künstlich, unseren Partnern in der Allianz kaum zu vermitteln und auch hinsichtlich unserer eigenen Instrumente des Krisenmanagements kaum plausibel durchzuhalten.

Bundeslandwirtschaftsministerium, Bundesverkehrsministerium und auch wir mit unserem Energiesektor haben inzwischen Instrumente für die Bewältigung von Friedenskrisen geschaffen, die wegen sehr verwandter Problemlagen bei uns von denjenigen Mitarbeitern betreut werden, die auch für die zivile Verteidigung zuständig sind. Eine entsprechende Erweiterung des Aufgabenspektrums der Akademie wäre deshalb durchaus einleuchtend. Sie würde im übrigen auch das Gewicht der Akademie und ihre öffentliche Akzeptanz stärken.

Ich möchte damit schließen und dem Bundesamt, der Akademie sowie ihrem Präsidenten nochmals eine erfolgreiche Arbeit wünschen.

Humanitäre Hilfe als nationale und internationale Herausforderung

Von Botschafter Klaus Holderbaum*

Ende Januar diskutierten auf einem zweitägigen Symposium rund hundert Vertreter von Bundesregierung, Hilfsorganisationen, Bundeswehr, EU und Industrie in Bonn unter Leitung von Dr. Horst Schöttler über „Humanitäres Helfen im Ausland“. Die Organisation lag in den Händen der CPM GmbH, St. Augustin. Wir drucken in der Notfallvorsorge ausgewählte Vorträge ab und beginnen mit dem Grundsatzbeitrag von Botschafter Klaus Holderbaum.

Anm. d. Red.: Der Verfasser ist Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Kamerun, Tschad und Äquatorialguinea mit Dienstsitz in Jaunde/Kamerun. Bis Oktober 1995 war er fast fünf Jahre Leiter des Arbeitsstabes Humanitäre Hilfe im Auswärtigen Amt. Der Artikel entstand mit technischer Unterstützung des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum, an der der Verfasser im Rahmen des Europäischen Studiengangs Humanitäre Hilfe das Fach „Management der Humanitären Hilfe“ lehrt. Über diesen Studiengang werden wir im nächsten Heft erneut berichten.

„Durch Katastrophen, Kriege und Krisen leiden Menschen Not, die sie aus eigener Kraft nicht bewältigen können. Die Not dieser Menschen zu lindern ist das Ziel humanitärer Hilfe. Humanitäre Hilfe ist in erster Linie Überlebenshilfe. Hilfe und Schutz werden ohne Ansehen von Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, politischer Überzeugung oder sonstigen Unterscheidungsmerkmalen gewährt. Humanitäre Hilfe darf weder von politischen oder religiösen Einstellungen abhängig gemacht werden, noch darf sie diese fördern. Einziges Kriterium bei der Abwägung von Prioritäten der Hilfeleistungen ist die Not der Menschen.“

Die zitierten Sätze stammen aus den „Zwölf Grundregeln der Humanitären Hilfe im Ausland“. Diese wurden im Juni 1993 vom „Gesprächskreis Humanitäre Hilfe“ beschlossen. Die Mitglieder dieses „Gesprächskreises“ (Vertreter der Bundesregierung, der wichtigsten

deutschen Hilfsorganisationen, der Bundesländer sowie einiger anderer an der humanitären Hilfe beteiligten Institutionen) haben versprochen, sich in freiwilliger Selbstbindung an diese Grundregeln zu halten.

Wandel der humanitären Hilfe

Der Charakter der humanitären Hilfe hat sich in den letzten fünf Jahren entscheidend gewandelt. In den achtziger Jahren und davor erfolgten 80 Prozent aller humanitären Hilfsmaßnahmen im Anschluß an Naturkatastrophen wie Erdbeben, Wirbelstürme, Überschwemmungen, Vulkanausbrüche und Dürren. Inzwischen stehen die Hilfen für Flüchtlinge und Vertriebene, d. h. ganz überwiegend für Opfer kriegerischer Auseinandersetzungen, eindeutig im Vordergrund. Nach Informationen des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) gab es im Jahr 1995 etwa 23 Mio. Flüchtlinge und zusätzlich rund 26 Mio. intern Vertriebene. Das bedeutet, daß inzwischen knapp 50 Mio. Menschen entwurzelt sind, ihren angestammten Lebensraum verlassen mußten und oft auf fremde Hilfe angewiesen sind. Obwohl diese knapp 50 Mio. Menschen nur 1 Prozent der Weltbevölkerung von etwa 5 Mrd. Menschen ausmachen, stellen diese Flüchtlinge und Vertriebenen die Völkergemeinschaft vor schier unlösbare Probleme bei der Versorgung mit dem zum Überleben Notwendigen.

Bedrückende Beispiele

Nach dem Ende des Golfkrieges flohen Anfang April 1991 1,6 Mio. Kurden aus dem Nordirak in die Nachbarländer Türkei und Iran. Wir erinnern uns an die Schreckensbilder von frierenden, hungernden, erschöpften Frauen, Kindern und Alten in den Bergen der Grenzregion, die an Ostern 1991 über die Fernsehschirme flimmerten. Nur wenige Wochen später, am 30.4.91, wurde Bangladesch von einem verheerenden Tifun heimgesucht, in dessen Fluten 135 000 Menschen den Tod fanden, die Ernte versank und der Hundert-

tausende obdachlos machte. Im Sommer 1991 begann der Krieg auf dem Balkan, zunächst in Kroatien mit Hunderttausenden von Flüchtlingen und intern Vertriebenen aus den serbisch besetzten Gebieten Kroatiens. Kaum war der Waffenstillstand zwischen Serbien und Kroatien erreicht, loderten die Flammen des Krieges in Bosnien-Herzegowina auf. Dieser Konflikt kostete nicht nur mehrere hunderttausend Menschen das Leben, sondern erzeugte eine neue Flüchtlingswelle ungeheuren Ausmaßes. Von den 700 000 Menschen, die aus Bosnien-Herzegowina und Kroatien in Länder Westeuropas flohen, nahm die Bundesrepublik Deutschland allein fast 400 000 auf. Trotz des Friedensvertrages von Dayton ist dieses Drama noch lange nicht zu Ende. Die Flüchtlinge und Vertriebenen aus und auf dem Balkan werden noch auf längere Zeit auf humanitäre Hilfe angewiesen sein.

Gleichzeitig mit dem schmutzigen Krieg vor unserer Haustür spielten sich in Afrika furchtbare Tragödien ab. Anfang 1992 konfrontierten uns erneut die Fernsehnachrichten mit Bildern ausgemergelter und an Hunger sterbender Menschen, diesmal in Somalia. 1,5 Mio. waren unmittelbar vor Hungertod bedroht, weitere 2 Mio. litten Not. Bürgerkrieg und Dürre hatten das Land verwüstet und ins Chaos gestürzt.

Von dem Hunger, dem Vertriebenenelend, den Minenopfern und der Recht- und Gesetzlosigkeit in Angola, Liberia und im Südsudan nimmt kaum jemand Notiz. Es fehlt der „CNN-Effekt“, d. h. das Fernsehen berichtet kaum über diese Tragödien, und außerdem macht sich Verzweiflung breit. Angesichts des Ausmaßes der Not und des Leidens beginnen selbst großzügige Geberstaaten und Spender zu resignieren.

Es soll nicht zynisch klingen, aber Naturkatastrophen wie die Erdbeben in Indien, der Türkei und in Kairo oder der Ausbruch des Vulkans Pinatubo auf den Philippinen, um nur einige zu nennen, die sich in den letzten fünf Jahren ereigneten, wurden – gemessen an den vom Menschen herbeigeführten Kriegen und Krisen – fast schon als „quantités négligeables“ betrachtet und

fielen, was die humanitären Hilfsmaßnahmen betrifft, weder organisatorisch noch finanziell ins Gewicht.

Übertroffen wurden alle diese Katastrophen Mitte 1994 von dem Flüchtlingselend in Zaire und Tansania im Anschluß an den Völkermord in Ruanda, bei dem wohl eine Million Tutsis auf bestialische Weise abgeschlachtet wurden. Als die Tutsi-Armee, aus Uganda kommend, militärisch gesiegt hatte, flohen ca. 1,2 Mio. Hutus Mitte Juli 1994 innerhalb weniger Tage nach Zaire. Mit einem solchen Flüchtlingsstrom waren alle überfordert, die Aufnahmeländer ebenso wie die internationalen Hilfswerke, die privaten Hilfsorganisationen und die traditionellen Geberstaaten. In den improvisierten Flüchtlingslagern in und bei Goma in Zaire brachen Seuchen aus. Cholera, Durchfallerkrankungen und Erkältungen rafften über 50 000 Menschen in wenigen Tagen hinweg.

Diese Liste des Schreckens und der Katastrophen ließe sich leider noch erheblich verlängern; nur die schlimmsten und bekanntesten Tragödien sind als Beispiele aufgeführt.

Reaktionen der Welt

Wie ist die Völkergemeinschaft mit diesen Katastrophen, Kriegen und Krisen fertig geworden?

Die deutsche humanitäre Hilfe

Humanitäre Hilfe – im Inland wie im Ausland – hat bei den deutschen karitativen Organisationen eine lange Tradition, die bis in das vorige Jahrhundert zurückreicht. 1,5 Mio. Bürger unseres Landes arbeiten als freiwillige Helfer in den privaten deutschen Hilfsorganisationen mit. Das Deutsche Rote Kreuz, die Caritas, das Diakonische Werk, die Malteser und die Johanniter, der Arbeiter-Samariter-Bund, die Deutsche Welthungerhilfe und das Komitee Cap Anamur sowie zahlreiche andere deutsche Hilfsorganisationen und aus Anlaß einer Katastrophe ad hoc entstandene private Initiativen nehmen pro Jahr etwa 4 Mrd. DM an Spenden ein. Der „Markt der Barmherzigkeit“ ist also auch ein nicht zu unterschätzender Wirtschaftsfaktor.

Daneben nimmt sich der Anteil der Bundesregierung an diesem Geschehen eher bescheiden aus. Seit

knapp 20 Jahren stellt die Bundesregierung besondere Haushaltsmittel für Maßnahmen der humanitären Hilfe im Ausland zur Verfügung. Zuständig hierfür ist das Auswärtige Amt. Bis Ende September 1992 bewirtschaftete das damalige Referat 301 der Abteilung 3 – „Dritte Welt“ (Afrika, Asien, Lateinamerika sowie Naher und Mittlerer Osten) – den Haushaltstitel 686 12, der für die humanitäre Hilfe der Bundesregierung im Ausland bis dahin Beträge zwischen 55 und 70 Mio. DM pro Jahr zur Verfügung stellte.

Hilfsmaßnahmen erwiesen sich damals insbesondere in Ländern der „Dritten Welt“ als erforderlich. Entwicklungsländer gehören zu den am meisten von Naturkatastrophen, aber auch von inneren Unruhen und Kriegen heimgesuchten Ländern.

Der Wegfall des Ost-West-Gegensatzes, das Auseinanderbrechen der Sowjetunion und der Zerfall Jugoslawiens im Jahre 1991 veränderten diese Lage und auch die Sichtweise entscheidend.

Die akute Notlage der Menschen in den großen russischen Städten, das Elend der kurdischen Flüchtlinge aus dem Irak und der Krieg im ehemaligen Jugoslawien verliehen der in allen Fällen unabweisbar gewordenen humanitären Soforthilfe eine neue politische Dimension.

Humanitäre Hilfe ist also nicht nur eine Aufgabe in der „Dritten Welt“.

Bundesaußenminister Kinkel trug der gestiegenen politischen Bedeutung der humanitären Hilfe am 30.9.1992 mit der Schaffung des Amtes des Beauftragten (der Bundesregierung) für humanitäre Hilfe Rechnung. Diesem wurde das bisherige Referat 301 als „Arbeitsstab Humanitäre Hilfe“ zugeordnet; Beauftragter und Arbeitsstab wurden der Amtsleitung direkt unterstellt.

Im Hinblick auf die enge Beziehung der Vereinten Nationen mit Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte und der Gewährung humanitärer Hilfe (z. B. im ehemaligen Jugoslawien, in Ruanda und den Nachbarstaaten, in Angola und im Südsudan) erfolgte im Auswärtigen Amt im Februar 1995 eine erneute organisatorische Änderung. Der Arbeitsstab Humanitäre Hilfe wurde in die neu geschaffene Abteilung Vereinte Nationen, Menschenrechte und Humanitäre Hilfe integriert. Dort bildet er zusammen mit dem neu eingerichteten Arbeitsstab Menschenrechte eine eigene Unterabteilung.

Das politische Gewicht beider Bereiche wurde durch die Ernennung von Staatsminister Helmut Schäfer zum neuen „Beauftragten für humanitäre Hilfe und Menschenrechte“ unterstrichen.

In Zusammenarbeit mit dem Auswärtigen Amt wirken BMZ/GTZ, BMVg, BMI/THW, BMV und BMG an der humanitären Hilfe der Bundesregierung im Ausland mit.

Das Auswärtige Amt arbeitet zur Umsetzung seiner Hilfsmaßnahmen mit deutschen Hilfsorganisationen und internationalen Hilfswerken zusammen und bedient sich dabei auch der deutschen Auslandsvertretungen.

Im Schnitt stehen dem Auswärtigen Amt seit Beginn der 90er Jahre jährlich 70 bis 80 Mio. DM für die humanitäre Hilfe der Bundesregierung im Ausland zur Verfügung.

Katastrophen besonderen Ausmaßes wie das Flüchtlingselend der Kurden 1991, der Hunger in Somalia 1992 und die Vertreibungen im ehemaligen Jugoslawien 1992 führten zur Bewilligung erheblicher zusätzlicher Haushaltsmittel durch Bundestag und Bundesregierung (Kurdenhilfe + 440 Mio. DM, Somalia + 20 Mio. DM, Unterbringungsprojekt in Kroatien + 50 Mio. DM).

Andererseits schlägt sich die makroökonomische Entwicklung (Rezession 1993/94) sofort in der Ausstattung des M-Titels für humanitäre Hilfe nieder. Trotz des ungeheuren Bedarfs zur Sicherung des Überlebens der ruandischen Flüchtlinge in den Nachbarstaaten Zaire, Tansania und Burundi im Jahre 1994 wurde der Titel 686 12 wegen der vom Bundestag verordneten zusätzlichen Einsparungen im Bundeshaushalt um fast 25 Prozent von 85 auf 64 Mio. DM gekürzt. 1996 ist mit 80 Mio. DM der Ansatz von 1993 gerade wieder erreicht.

Humanitäre Hilfsmaßnahmen großen Stils wie die Kurdenhilfe des Jahres 1991 offenbaren einen erheblichen Koordinationsbedarf. Als Ergebnis eines Workshops von Anfang Dezember 1991 unter Mitwirkung aller an der Kurdenhilfe Beteiligten (Bundesregierung: AA, BMVg, BMI/THW, BMZ/GTZ, BMV; deutsche Hilfsorganisationen von DRK bis Komitee Cap Anamur) wurde Anfang April 1992 der „Gesprächskreis Humanitäre Hilfe“ ins Leben gerufen (3-4 Treffen im Jahr, Ausarbeitung von „Spielregeln“, an die sich alle Mitglieder in freiwilliger Selbstbindung halten wollen: Positionspapier, Aktionsplan für den

Krisenfall, Kriterien für Personaleinsätze im Ausland, „Die Zwölf Grundregeln“).

Nach der Flüchtlingswelle aus Ruanda und dem „Fehlstart“ von CARE-Deutschland bei der Hilfe in Zaire erfolgte im Oktober 1994 die Umwandlung des „Gesprächskreises“ in einen förmlichen „Koordinierungsausschuß Humanitäre Hilfe“ (Treffen seit Dezember 1994 alle zwei Monate, jeweils am zweiten Dienstag des betreffenden Monats von 11 bis 13 Uhr im Auswärtigen Amt unter dem Vorsitz des Leiters des Arbeitsstabes Humanitäre Hilfe des AA). Darüber hinaus kommt es bei Bedarf zur Bildung eines kleinen Gremiums von 8-10 Mitgliedern („Krisenrunde“) aus der Mitte des Koordinierungsausschusses zur Koordination und Steuerung von Hilfsmaßnahmen im Ausland (8 Sitze, je einer für AA, BMI/THW, BMVg, BMZ/GTZ, BMV, DRK, kirchliche Hilfsorganisationen wie Caritas, Diakonisches Werk, Malteser, Johanniter, andere Hilfsorganisationen wie ASB, HELP, Komitee Cap Anamur sowie 2 freie Sitze, ad hoc zu vergeben).

Daneben gibt es seit Dezember 1991 „Verbindungsbüros“ im Ausland, ad hoc, zur besseren Koordination der Hilfsmaßnahmen vor Ort (so in Zagreb, noch heute in Funktion, zeitweise im Nord-Irak, in Nordost-Somalia und die „Koordinierungsstelle Ruanda“ in Goma/Zaire). Besetzung: Vertreter der Bundesregierung und/oder von deutschen Hilfsorganisationen, Finanzierung durch die Bundesregierung.

Seit 1993 wird die Schaffung eines „Deutschen Hilfskorps“ (Umwelt- und Katastrophenhilfskorps, so ein SPD-Vorschlag, bzw. Deutsches Friedenskorps, so eine Anregung des Bundeskanzlers 1994) diskutiert. Ein entsprechender SPD-Gesetzesantrag wurde in der vorigen Legislaturperiode 1994 abgelehnt. Die privaten deutschen Hilfsorganisationen, allen voran das DRK, sind mit großer Mehrheit gegen ein Hilfskorps. Sie befürchten einen Rückgang der Spendenfreudigkeit und der Bereitschaft vieler Deutscher, als freiwillige Helfer in karitativen Organisationen mitzuarbeiten.

Die Idee eines Hilfskorps hat Anhänger quer durch alle Parteien; die Diskussion darüber dürfte weitergehen.

Die humanitäre Hilfe der EU (ECHO)

Parallel zur Einrichtung des „Gesprächskreises Humanitäre Hilfe“ in

Deutschland und ohne gegenseitige Absprache wurde Anfang 1992 in Brüssel von der EG-Kommission ein neues „Amt der Europäischen Gemeinschaft für Humanitäre Hilfe“ (ECHO = European Community Humanitarian Office) geschaffen. Es hat in etwa die gleichen Zuständigkeiten und Befugnisse wie der Arbeitsstab Humanitäre Hilfe im Auswärtigen Amt.

ECHO besteht z. Zt. aus vier Referaten, hat etwa 80 Mitarbeiter(innen) und verwaltete 1994 ein Budget von 750 Mio. ECU (d.h. rd. 1,5 Mrd. DM). Rechnet man die Lebensmittelhilfe der EU hinzu, die nur z. T. von ECHO verwaltet wird, kommt man auf mehr als 1 Mrd. ECU, d. h. über 2 Mrd. DM. ECHO ist in vielen Fällen der größte „Geber“, so z. B. im ehemaligen Jugoslawien und im Falle der ruandischen Flüchtlinge.

Deutschland zahlt in den EU-Haushalt rd. 28 Prozent ein, war also an der humanitären Hilfe der EU-Kommission im Jahr 1994 von 1,5 Mrd. DM mit rd. 420 Mio. DM beteiligt. Dies entsprach 1994 fast dem Fünffachen des Etat-Ansatzes für die humanitäre Hilfe der Bundesregierung im Ausland nach Tit. 686 12 des AA-Haushalts.

Problematisch ist die Verteilung dieser enormen Haushaltsmittel durch ECHO. Es gibt praktisch keine Kontrolle durch die Mitgliedstaaten. Eine entsprechende EU-Rechtsverordnung ist in Arbeit. Die Position der EU-Kommission in diesem Rechtssetzungsverfahren ist sehr stark.

Deutsche Hilfsorganisationen beklagen sich immer wieder, bei der Vergabe der EU-Gelder nicht angemessen berücksichtigt zu werden.

Unbefriedigend verläuft bisher auch die Koordination der Maßnahmen der EU-Mitgliedstaaten im Bereich der humanitären Hilfe. ECHO würde gern die Koordination übernehmen, sieht sich hier jedoch der geschlossenen Phalanx der Mitgliedstaaten gegenüber, die auf politische „Pluspunkte“ der bilateralen humanitären Hilfe verständlicherweise nicht verzichten und sich deshalb auch „nicht in die Karten schauen lassen wollen“.

Internationale humanitäre Hilfe

Umfangreiche und anerkannte Hilfe leistet insbesondere das IKRK (Internationales Komitee vom Roten Kreuz), eine Schweizer Organisation, die dank der Genfer Konventionen über partielle Völkerrechtssubjektivität verfügt.

Das IKRK finanziert sich aus Beiträgen der Staatengemeinschaft und ist für seine humanitären Hilfsmaßnahmen auf freiwillige Beiträge und Spenden angewiesen.

Das IKRK ist dank seines besonderen Status insbesondere in Konfliktgebieten mit kriegerischen Auseinandersetzungen tätig und oft die einzige Organisation, die den Opfern von Konflikten und der Zivilbevölkerung Hilfe bringen und einen gewissen Schutz vor Übergriffen und Menschenrechtsverletzungen gewährleisten kann.

Als auf den Transport besonders spezialisierte Organisation leistet die International Organization for Migration (IOM), die nicht zu den Sonderorganisationen der Vereinten Nationen gehört, bei der Beförderung (Rettung, Rückführung) von Flüchtlingen und Vertriebenen eine ganz besonders wichtige Hilfe.

Die wichtigsten Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen im Bereich der humanitären Hilfe sind der Hohe Flüchtlingskommissar (UNHCR), das Kinderhilfswerk (UNICEF), die Weltgesundheitsorganisation (WHO) und das Welternährungsprogramm (WFP).

Der UNHCR ist von seinem Mandat her eigentlich nur für Flüchtlinge, d. h. Menschen zuständig, die ihr eigenes Staatsgebiet verlassen und in einem anderen Staat Zuflucht gefunden haben. In jüngerer Zeit muß sich der UNHCR jedoch vermehrt auch um intern Vertriebene („internally displaced persons“) kümmern. Dies geschieht jedoch nur auf ausdrückliche Bitte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, so geschehen im Falle Ex-Jugoslawiens und Ruandas.

Der UNHCR wird in groß angelegten Hilfsaktionen wie im ehemaligen Jugoslawien oft zur sog. lead-agency bestimmt, d. h. mit der Federführung oder Gesamtleitung der Hilfsaktion beauftragt.

Wie das IKRK sind die VN-Hilfswerke für ihre Hilfsmaßnahmen auf freiwillige Beiträge der Staatengemeinschaft, d. h. der Staatenwelt, angewiesen. Hierfür werden Hilfsappelle ausgearbeitet, die den Gebern zur Finanzierung unterbreitet werden.

Nach der Flucht der Kurden aus dem Nordirak in die Türkei konnte der UNHCR den leidenden Menschen dort nicht beistehen; die türkische Regierung hatte dem UNHCR ein Tätigwerden untersagt. Die Bundesregierung sah sich damals zu einer großangelegten Hilfsaktion unter Einsatz der Hilfspotentiale der Bun-

deswehr, insbesondere der Lufttransportkapazitäten, veranlaßt. Auch andere Staaten, internationale und zahlreiche private Hilfsorganisationen aus vielen Ländern unternahmen Hilfsmaßnahmen. Hierbei traten Koordinierungsprobleme auf.

Bereits im Mai 1991 schlug der damalige Bundesaußenminister Genscher dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die Schaffung des Amtes eines VN-Katastrophenhilfe-Koordinators vor, der dem Generalsekretär unmittelbar zugeordnet werden sollte.

Aus dem Vorschlag Genschers wurde eine gemeinsame Initiative mit seinem britischen Kollegen Hurd und daraus ein Antrag der EG-Staaten in der VN-Generalversammlung.

Nach langwierigen Verhandlungen wurde der Antrag am 19.12.1991 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen einstimmig angenommen.

Zum ersten VN-Katastrophenhilfe-Koordinator (UN Emergency Relief Coordinator) wurde vom neuen VN-GS Butros Butros-Ghali Anfang 1992 der schwedische VN-Botschafter Jan Eliasson ernannt, der sich um das Zustandekommen der Resolution der VN-Generalversammlung sehr verdient gemacht hatte.

Auf der Grundlage dieser Resolution und der Weisungen des VN-Generalsekretärs baute Eliasson eine neue Abteilung der VN-Administration, das Department of Humanitarian Affairs (DHA), auf. Hierin wurden bereits in Genf bestehende Verwaltungseinheiten der UNO (UNDRO, IDNDR-Sekretariat) sowie das New Yorker Büro integriert.

Der Emergency Relief Coordinator wurde von Amts wegen Vorsitzender des Inter Agency Standing Committee (IASC), eines Ausschusses, dem alle VN-Hilfsorganisationen angehören und zu dessen Koordinierungssitzungen auch IKRK, die Föderation der nationalen Rotkreuz-Gesellschaften und IOM eingeladen werden.

Wichtigstes Instrument des VN-Koordinators sollte ein „Feuerwehr-Fonds“ werden (Central Emergency Revolving Fund), der mit 50 Mio. US-\$ ausgestattet und von VN-Mitgliedstaaten gespeist wurde. Deutschland zahlte entsprechend seinem ungefähren Anteil am VN-Etat 10 Prozent, d. h. 5 Mio. US-\$ ein, das waren damals rd. 8 Mio. DM.

Aus diesem Fonds können die VN-Hilfswerke Kredite ziehen, um sofort nach einer Katastrophe Hilfsmaß-

nahmen einleiten zu können und die hierfür benötigten Finanzmittel zur Verfügung zu haben. Die Kredite sind von den VN-Hilfswerken (UNHCR, UNICEF, WHO etc.) später zurückzuzahlen. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Staaten Beiträge zu den Hilfsprogrammen leisten und die VN-Sonderorganisationen so in die Lage versetzen, ihren Rückzahlungsverpflichtungen nachzukommen.

VN-Katastrophenhilfe-Koordinator Eliasson hatte keine Weisungsbefugnis gegenüber den Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen, von anderen Hilfswerken ganz zu schweigen. Er konnte sie auch nicht zur Inanspruchnahme des „Feuerwehr-Fonds“ zwingen. So versuchte er, durch Überzeugungsarbeit die VN-Hilfswerke zu koordinierterem Vorgehen zu veranlassen. Er sprach von „humanitarian diplomacy“, um seine Arbeit zu charakterisieren.

Seinen Bemühungen war nur begrenzter Erfolg beschieden. Auch die den VN-Hilfswerken in der Resolution von 1991 vorgeschriebene Vorlage gemeinsamer Hilfsappelle half nur wenig, die Hilfsmaßnahmen besser aufeinander abzustimmen. So trat Eliasson Anfang 1994 von seinem Posten zurück.

Sein Nachfolger, der Däne Peter Hansen, reorganisierte 1994 das Department of Humanitarian Affairs. Die Zuständigkeit für „complex emergencies“, d. h. überwiegend politisch geprägte Krisen, die mit bewaffneten Auseinandersetzungen und Flüchtlings- und Vertriebenenproblemen behaftet sind, wurde von Genf nach New York verlegt. Dies sollte u. a. die Koordination humanitärer Hilfsmaßnahmen mit friedenserhaltenden oder friedensschaffenden Maßnahmen des VN-Sicherheitsrats („Blauhelmeinsätze“) erleichtern. Die Abstimmung der humanitären Hilfswerke untereinander wurde dadurch jedoch weder verbessert noch erleichtert. Die Koordination der VN-Hilfswerke untereinander und mit anderen Hilfsorganisationen läßt deshalb nach wie vor zu wünschen übrig.

Humanitäre Hilfe anderer Staaten

Die USA, Großbritannien, Frankreich, die Niederlande, Belgien, Italien, Kanada, die skandinavischen Staaten und viele andere Länder leisten - wie die Bundesrepublik Deutschland - bilateral humanitäre Hilfe und tragen finanziell zu den Hilfsmaßnahmen der internationa-

len Hilfswerke bei, soweit es sich um EU-Mitgliedstaaten handelt, auch zu den Projekten von ECHO. Der Vierjahresbericht der Bundesregierung über die deutsche humanitäre Hilfe im Ausland gibt für die Jahre 1990 bis 1993 auch hierüber Auskunft.

Möglichkeiten und Grenzen der humanitären Hilfe

Der nationale Bereich

Die Gewährung humanitärer Soforthilfe zur Rettung und Erhaltung von Menschenleben in aller Welt ist und bleibt ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung. Dieser Bestandteil der Außenpolitik hat durch Verlagerung des Schwergewichts der Soforthilfe auf Flüchtlinge und Vertriebene erhebliche politische Bedeutung gewonnen.

Die für die humanitäre Soforthilfe zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind sehr begrenzt, ja zu gering. Hieran wird sich in naher Zukunft auch nichts ändern. Infolgedessen ist eine bestmögliche Nutzung dieser Mittel erforderlich. Hierzu bedarf es einer engen Zusammenarbeit zwischen der Bundesregierung und den humanitären Hilfsorganisationen. Mit der Schaffung des „Koordinierungsausschusses Humanitäre Hilfe“ sind wir auf dem richtigen Weg. An der Selbständigkeit und Unabhängigkeit der privaten deutschen Hilfsorganisationen und ihrer Verantwortung für die humanitäre Hilfe - auch im Ausland - sollte nicht gerüttelt, ihr Engagement nicht gefährdet werden.

Die Mechanismen dieser Zusammenarbeit sind sicherlich noch verbesserungsfähig. Bei allen Beteiligten hat sich inzwischen aber die Erkenntnis durchgesetzt, daß nur durch eine Bündelung der Ressourcen der wachsenden Herausforderung an die Leistungsbereitschaft der Hilfsorganisationen und Regierungen wirksam begegnet werden kann.

Finanzmittel zur Durchführung humanitärer Hilfsmaßnahmen allein vermögen das Problem nicht zu lösen.

Konfliktprävention, präventive Diplomatie, Demokratisierungshilfe und Unterstützung bei der Durchsetzung der Menschenrechte sowie Strukturhilfe mit dem Ziel der Armutsbekämpfung, insbesondere in Ländern der „Dritten Welt“, sind unerlässlich, um das Entstehen humanitärer Notlagen, von Vertriebe-

nenelend und Flüchtlingsströmen zu verhindern. Hier ist die Politik gefragt, insbesondere die Außenpolitik, aber auch die Entwicklungspolitik.

Dies gilt auch im Falle von Naturkatastrophen, auch wenn Erdbeben und Wirbelstürme als solche nicht verhindert werden können. Vorbeugende Maßnahmen zur Minderung von Katastrophenschäden sind möglich. Sie sollten selbstverständlicher Bestandteil der Entwicklungsplanung in jeder katastrophengefährdeten Region werden. Auf Seiten der Geber sollte Bereitschaft gezeigt werden, entsprechende Projekte vermehrt in die bilaterale entwicklungspolitische Zusammenarbeit aufzunehmen.

Die Ebene der EU

Das Europäische Amt für Humanitäre Hilfe ECHO braucht eine genaue Aufgabenbeschreibung. Hierfür stellt die im Entstehen begriffene EU-Rechtsverordnung das geeignete Instrument dar. Soweit dies noch möglich ist, sollten die deutschen Hilfsorganisationen und die Bundesregierung sich bemühen, Einfluß auf die Ausgestaltung dieser Rechtsgrundlage für das Tätigwerden von ECHO zu nehmen.

Es liegt auch im deutschen Interesse, ECHO nicht zu einem „Super-Hilfswerk“ werden zu lassen, um die Vielfalt, die Sachkompetenz und die Kreativität der in den EU-Mitgliedstaaten zahlreich vorhandenen karitativen Organisationen zu erhalten.

Ferner müssen Anstrengungen unternommen werden, um die bilateralen Hilfsmaßnahmen der 15 EU-Mitgliedstaaten besser aufeinander abzustimmen. Mehr Koordination ist angesagt. Hier könnte der in Deutschland eingeschlagene Weg, der bisher zum „Koordinierungsausschuß Humanitäre Hilfe“ geführt hat, richtungsweisend sein.

Gegenwärtig sind die EU-Mitgliedstaaten in ihrer Gesamtheit den vielfältigen Herausforderungen im Bereich der humanitären Hilfe noch nicht gewachsen.

Die internationale Ebene

Die internationalen Hilfswerke wie UNHCR, UNICEF usw. stoßen an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit. Mehr Geld allein würde dieses Problem nicht lösen. Patentrezepte gibt es nicht. Es erscheint angebracht, die Schwerfälligkeit der VN-Administration, die sich auch in den VN-

Hilfswerken widerspiegelt, zu beseitigen. Klarere Aufgabentrennung, weniger Bürokratie, bessere Anpassung an lokale Erfordernisse und Gegebenheiten können dazu beitragen, die VN-Organisationen „schlanker“ zu machen. Dazu gehört auch eine größere Bescheidenheit in der Ausstattung der Hilfsprojekte, in sächlicher wie personeller Hinsicht. Es besteht kein Zweifel, die VN sind zu teuer. Das Rote Kreuz und private Hilfsorganisationen sind in der Regel preiswerter.

Ein Umdenken innerhalb der VN-Hilfswerke müßte bereits bei der Erstellung der Hilfsappelle und den darin enthaltenen Kostenschätzungen zum Ausdruck kommen. Sodann sollte die von der Resolution im Dezember 1991 geforderte Gemeinschaftlichkeit der Hilfsappelle der VN-Hilfswerke dieser Kennzeichnung auch vom Inhalt und der Projektgestaltung her gerecht werden.

Schließlich müßten dem VN-Katastrophenhilfe-Koordinator mehr Befugnisse gewährt werden, um seine Aufgaben wirksam wahrnehmen zu können. Dies bedeutet nicht nur, daß der „Feuerwehr-Fonds“ finanziell aufgestockt werden sollte. Es wäre auch wünschenswert, dem VN-Koordinator die Möglichkeit zu geben, die Hilfsmaßnahmen der VN-Organisationen wie UNHCR, UNICEF, WHO und WEP zu bündeln, um die knappen Finanzmittel so wirtschaftlich wie möglich einzusetzen.

Solange sich die Staatengemeinschaft nicht dazu durchringen kann, dem VN-Koordinator ein klares Weisungsrecht gegenüber den humanitären Hilfsorganisationen der UNO einzuräumen, wird es bei den „kleinen Schritten“ verbesserter Koordination bleiben müssen.

Ulrike von Pilar, Vorstandsvorsitzende von Ärzten ohne Grenzen (MsF Deutschland), schrieb am 13.7.1995 in der Wochenzeitung „Die Zeit“ in einem sehr kritischen Artikel zur humanitären Hilfe: „Nothilfe kann nur versuchen, Menschen über Zeiten schwerwiegender Katastrophen hinwegzuhelfen. Sie ersetzt damit keine Entwicklungshilfe.“ Am Ende des Artikels fügt sie hinzu: „Was wir alle heute dringend brauchen, ist eine intensive und ernsthafte Debatte über die Rolle, die Möglichkeiten und Grenzen der humanitären Hilfe.“

Hierzu sollen die vorstehenden Ausführungen einen Beitrag leisten.

Leserbrief zum Artikel in der NV IV/95 „Minenräumpanzer - eine Kriegswaffe“?

Der Artikel von Horst Niggemeier „Minenräumpanzer - eine Kriegswaffe?“ fordert eine Stellungnahme aus militärischer Sicht heraus. Dabei soll zur Eignung des Minenräumpanzers (MiRPz) KEILER zum „humanitären Minenräumen“ Stellung genommen werden.

Die Ausrüstung des Heeres zum Aufklären, Kennzeichnen und Überwinden von Minensperren sowie zum Suchen und Räumen einzelner Minen ist auf taktisch-operative Zwecke mit dem Ziel ausgerichtet, den Erfolg einer Operation auch unter Minenbedrohung zu sichern sowie Verluste an Personal und Material zu vermeiden. Die z. Z. vorhandenen Fähigkeiten sind deshalb auf das Suchen einzelner Minen, das pyrotechnische, vor allem aber das mechanische Öffnen von Minengassen mit dem Minenräumpanzer (MiRPz) KEILER ausgerichtet.

Diese Aufgabe erfüllt der MiRPz KEILER, weltweit einzigartig, vorbildlich und mit hoher Zuverlässigkeit. Aufgrund seiner Funktionsweise ist er jedoch, über das Schaffen minenfreier Gassen hinaus, zum Räumen von Flächen nur sehr bedingt geeignet, da er den Boden auf Räumbreite 25 cm tief ausfräst und auf 100 m Räumstrecke ca. 112 m³ Erdreich, einschließlich nicht detonierter Minen, aus der Spur wirft; dort bleibt ein erneut nicht minenfreier Streifen zurück. Das Entminen landwirtschaftlich genutzter Flächen ist auf diese Weise nicht möglich und würde deren Zerstörung bedeuten.

Während humanitärer und VN-Maßnahmen erfolgt das Räumen von Minen mit dem MiRPz KEILER im Rahmen der Einsatzmöglichkeiten und -grenzen grundsätzlich mit dem Ziel des Erhaltes bzw. Herstellens der Operationsfreiheit für die Erfüllung des eigenen Auftrages. Selbstverständlich ist dabei, daß die so geschaffenen minenfreien Geländeteile, soweit sie nicht ausschließlich militärisch genutzt werden, auch der Zivilbevölkerung zugute kommen.

Das großflächige Entminen ganzer Geländeabschnitte nach Beendigung der Kampfhandlung oder Wegfall der Bedrohung im Rahmen des Wiederaufbaus dagegen ist Aufgabe der zuständigen Regierung und durch eigene Kräfte, kommerziell oder auch durch hierauf spezialisierte Hilfsorganisationen auf freiwilliger Basis zu leisten.

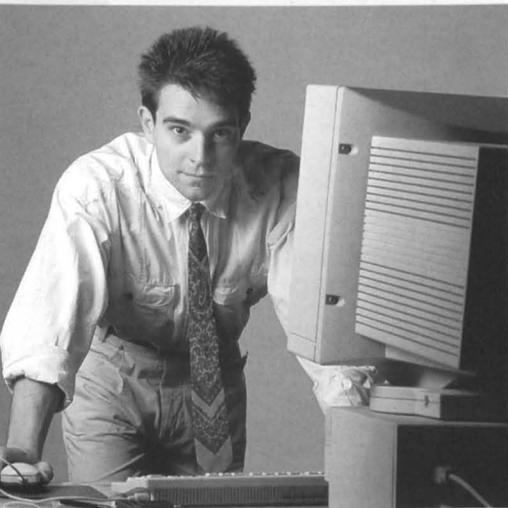
Henning Dahmen, Oberstleutnant i.G. und Dipl. Ing. (FH), BMVg, FÜ H, VI 5

„Exercise“

Rechnergestützte Übungsvorbereitung unter Windows

Von Manfred Kirk, Bad Neuenahr-Ahrweiler

Katastrophenschutzübungen sind zeit-, kosten- und personalaufwendige Ausbildungsveranstaltungen. Es stellte sich daher schon recht früh die Frage, inwieweit die Anlage und möglicherweise auch die Durchführung und Auswertung von Katastrophenschutzübungen mit Hilfe von EDV unterstützt werden kann.



Es gibt spezielle Programme, z. B. Simulations-Software oder eigens für Übungszwecke entworfene Computer-Planspiele, die in der Anschaffung oder Entwicklung sehr teuer sind. Daneben sind aber auf dem Software-Markt auch Programme vorhanden, die bei entsprechender Modifikation eine preisgünstige Möglichkeit bieten, unter der Windows-Oberfläche die verschiedenen Übungsdokumente, wie z. B. Schiedsrichterfragebögen, Einlagen usw., zu erstellen. Sogenannte integrierte Programme, z. B. MS-Works für Windows, die im Preissegment unter 500.- DM liegen, bieten in ausreichendem Umfang leistungsfähige Textverarbeitung, Datenbank, Tabellenkalkulation, Graphik und sogar DFÜ-Modul. Die professionellen Versionen dieser Programme (Office) sind zwar leistungsfähiger, kosten aber in den Vollversionen, d. h. mit Datenbank, über 1 000.- DM. Außerdem stellt sich die Frage, inwieweit der Leistungsumfang solcher Programme sinnvoll ausgeschöpft werden kann.

Warum MS-Works für Windows?

Seit ca. 1 1/2 Jahren befindet sich an der Katastrophenschutzschule des

Bundes im BZS unter dem Namen „EXERCISE“ eine Applikation für MS-Works für Windows 3.0 in der Entwicklung, die schon so weit gediehen ist, daß sie in den Lehrgängen „Anlegen von Übungen“ und bei der Ausarbeitung KSB-interner Übungen eingesetzt wird. Eine entsprechende Version dieser Applikation für ein Office-Programm ist als ein weiterer Schritt vorgesehen, damit auch Behörden oder Einzelpersonen, die ein solches Programm einsetzen, keine zusätzlichen Beschaffungen leisten müssen.

Die Wahl für die geeignete Plattform dieser Applikation fiel deshalb auf MS-Works für Windows, weil die nachfolgend aufgeführten Kriterien von diesem Programm am ehesten erfüllt wurden:

1. Das Programm sollte möglichst weit verbreitet und bekannt sein.
2. Es sollte geeignete Literatur zur Einarbeitung zur Verfügung stehen.
3. Das Programm sollte leicht erlernbar sein.
4. Das Programm sollte kein Auslaufmodell sein. (Es existiert schon Works 4.0 für Windows 95.)
5. Das Programm sollte ein gutes Preis-Leistungs-Verhältnis bieten.

Wie Works für Windows 3.0 im Vergleich zu ClarisWorks 3.0 für Windows und Wordperfect Works 2.0 für Windows abgeschnitten hat, ist dem Ergebnis des DOS-Praxistests (Heft 5/95) zu entnehmen.

Zielsetzung für die Entwicklung von EXERCISE

Vorrangiges Ziel war die Rechnerunterstützung bei der Erstellung der Übungsunterlagen in der Vorbereitungsphase einer Katastrophenschutzübung. Die Applikation

umfaßt daher in den Verzeichnissen

- Gedachter Verlauf („gedverl“),
- Planung („planung“),
- Übungen („Übungen“)

die erforderlichen Checklisten und elektronische Formblätter, z. B. Schiedsrichterfragebogen. Die erstellten Übungsdokumente können unter einem entsprechend zu vergebenden Namen im Verzeichnis „Übungen“ unter der jeweiligen Übungsart hinterlegt werden. An dieser Stelle sei schon erwähnt, daß es auch ein weiteres wichtiges Ziel der Bemühungen seitens der KSB im BZS ist, eine Übungsdatenbank aufzubauen, die Muster-Katastrophenschutzübungen zu verschiedenen Szenarien und für verschiedene Übungsarten leicht zugänglich für Bedarfsträger aus der gesamten Bundesrepublik enthält. Es ist nämlich nicht einzusehen, warum viele Übungsanleger das Rad neu erfinden, nur weil die bisherigen Übungen allzu häufig im Aktenschrank verschwinden, statt sie für jedermann zugänglich zu machen und damit den Vorbereitungsaufwand wesentlich zu reduzieren.

Hinweise für den Umgang mit EXERCISE

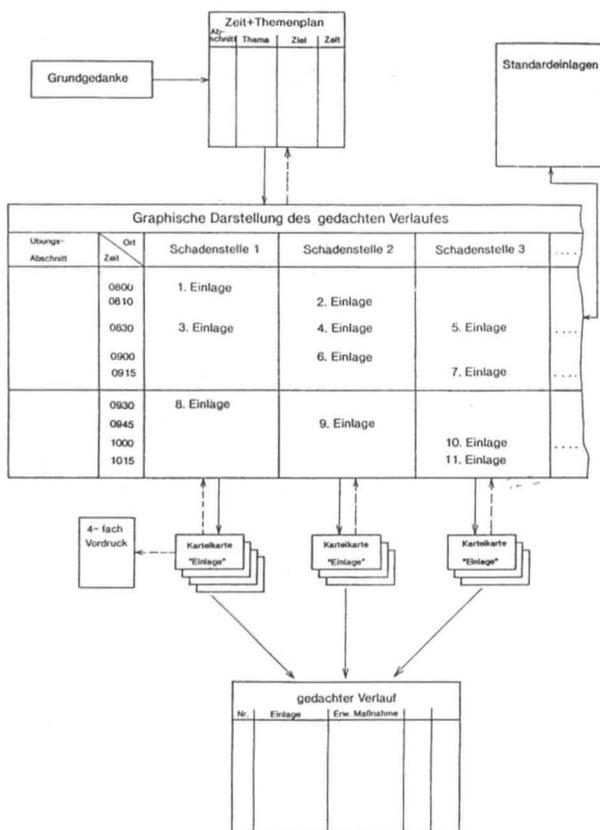
Es ist nicht schwer einzusehen, daß solche Übungsdokumente wie allgemeine Lage, besondere Lage und die verschiedenen Befehle (Übungsbefehl, Befehl für die Öffentlichkeitsarbeit, Befehl für den Leitungs- und Schiedsrichterdienst), die im wesentlichen aus Fließtext bestehen, mit Hilfe der Textverarbeitung unter Verwendung von Checklisten gefertigt werden können. Verfügt man über eine Datenbank, die die Namen der Übungsteilnehmer und Mitglieder des Leitungs- und Schiedsrichterdienstes enthält, dann lassen sich Übungsbefehle und Befehle für den Leitungs- und Schieds-

richterdienst als Serienbriefe herausgeben.

Ungleich schwieriger ist die Erstellung des gedachten Verlaufes, der ja eine „Tätigkeitsliste“ für die Übungsleitung/für den Leitungsdienst darstellt. Im gedachten Verlauf werden die Einlagen in der zeitlichen Reihenfolge des Einspiels und unter Berücksichtigung inhaltlicher Kriterien wie z. B. einsatztaktische Grundsätze usw. aufgelistet. Um einen solchen gedachten Verlauf zu erstellen, ist die Einhaltung einer Reihe von Konkretisierungsschritten erforderlich (s. Grafik). Ausgehend von einer Grundidee, die durch den

Anschließend werden von den einzelnen Mitgliedern der Vorbereitungsgruppe Einlagentexte handschriftlich formuliert. Dieses „Manuskript“ wird in den Rechner eingegeben, d. h., die einzelnen Einlagen werden in einer Datenbank als einzelne Datensätze erfaßt. Für die weitere Bearbeitung werden die einzelnen Datensätze ausgedruckt und weiter bearbeitet, indem man z. B. Einlagennummern vergibt, Abfassungszeiten einträgt usw. Diese Änderungen der einzelnen Datensätze werden wieder im Rechner erfaßt und ausgedruckt. Das Ergebnis ist eine sortierte Men-

wurde der Vierfach-Vordruck als eigene Datei ins Programm mit aufgenommen. Die Einlagentexte aus dem gedachten Verlauf müssen allerdings hinüberkopiert werden in die entsprechende Datei. Beim Ausdruck liegt der Vierfach-Vordruck als Endlos-Formular im Matrix-Drucker, und nur der Feldinhalt wird ausgedruckt. Bei Verwendung eines anderen Druckertyps muß der Feldinhalt auf vier farbige Einzelblätter gedruckt werden. Es sei an dieser Stelle erwähnt, daß man unter Berücksichtigung gewisser Mindestvoraussetzungen (Feldlänge) auch eigene Formblätter kreieren kann, so daß man nicht an den Vierfach-Vordruck gebunden ist.



Abschließende Bemerkungen

Für den Einsatz von EXERCISE ist die Beschaffung von Works für Windows 3.0 erforderlich. Die Hardware muß folgende Voraussetzungen erfüllen:

- ein Computer mit einem Prozessor des Typs 80386 und höher,
- mindestens 3 MByte Arbeitsspeicher,
- Festplatte mit mindestens 14 MByte freiem Speicherplatz,
- ein 3,5 Zoll-Disketten-Laufwerk,
- Maus,
- Hercules- oder VGA-Monitor,
- Betriebssystem MS-DOS 3.1 oder höher,
- Windows 3.1.

Die Diskette mit der Applikation wird nur an die Teilnehmer der Lehrgänge „Anlegen und Durchführen von Übungen“ zum Selbstkostenpreis bzw. gegen eine Leer-Diskette (3,5-Zoll, HD) abgegeben. Darüber hinaus erhalten die Teilnehmer eine Einweisung in das Programm und einen 300 Seiten starken Leitfaden zum Anlegen von Katastrophenschutzübungen. Diejenigen Teilnehmer, die zum Lehrgang ihren eigenen PC mitbringen und die das Programm Works auf ihrem Rechner geladen haben, können schon während des Lehrganges ihre Übung rechnergestützt anlegen.

Für weitere Informationen oder Hinweise kann man sich schriftlich an die Katastrophenschutzschule des Bundes im BZS wenden.

Übungsauftrag, eigene Kenntnisse und durch den vorangegangenen Verfahrensschritt der Lagedefinition einigermaßen umrissen ist, werden dann in einem kreativen Prozeß der Ideenfindung die einzelnen Einlagen von der Vorbereitungsgruppe formuliert und solange gefiltert und sortiert, bis letztlich ein von allen akzeptierter Einlagenkatalog und damit eine entsprechende Übungsdraturgie existiert.

Rein verfahrensmäßig läuft dies so ab, daß man, falls erforderlich, die Übung zunächst in grobe zeitliche und inhaltliche Abschnitte („Zeit- und Themenplan“) einteilt.

ge von ausgefüllten Formblättern, auf denen Einlagentexte, erwartete Maßnahmen, Hinweise für den Leitungs- und Schiedsrichterdienst und Angaben wie z. B. laufende Nummer und Ereignisbezeichnung, die für Sortierzwecke benötigt werden, stehen. Um dem Wunsch der Teilnehmer nachzukommen, diese Angaben auch wie bisher in Querformat ausdrucken zu können, wurden zwei Berichte erstellt, die automatisch die Einlagen auch in dieser Form editieren.

Da die Einlagentexte z. B. bei einer Stabsübung auch auf dem Vierfach-Vordruck erscheinen müssen,

Organisationskultur im Rettungsdienst

Von Dipl.-Kaufm. Thomas Oesterreich, Oldenburg*

Der Schutz von Leben und Gesundheit der Bürger ist eines der elementarsten sozial- und gesellschaftspolitischen Ziele eines Staates. Zur Verwirklichung dieses Ziels gehört auch ein flächendeckender Rettungsdienst, der den Bürgern in jeder Notsituation zur Verfügung steht. Dieser Artikel, der die wesentlichen Inhalte der Diplomarbeit von Herrn Oesterreich an der Universität Oldenburg zusammenfaßt, stellt einige grundlegende Betrachtungen zur Arbeitssituation im Rettungsdienst an.

* Der Verfasser hat an der Universität Oldenburg Betriebswirtschaft studiert und sich in seiner Diplomarbeit mit Problemen der Organisation und Führung im Rettungsdienst befaßt. Seine berufliche Erfahrung konnte er als Rettungsassistent im langjährigen haupt- und ehrenamtlichen Einsatz bei der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. sammeln. Die Arbeit zur Erlangung des Titels eines Dipl.-Kaufmanns wurde von Prof. Dr. Klaus Lenk betreut. (hs)

Der Rettungsdienst ist als öffentliche Aufgabe im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr in den Rettungsdienstgesetzen der Länder festgeschrieben. Heute wird dieser Dienst als selbstverständlich betrachtet und angenommen. Der Rettungsdienst als präklinisches Hilfeleistungssystem hat sich erst in den letzten Jahrzehnten entwickelt. Seine Verzahnung mit dem Gesundheitswesen war jedoch zunächst nur schwach ausgeprägt. Bis in die siebziger Jahre wurde der Rettungsdienst als reine Transportaufgabe gesehen, erst zu Beginn der achtziger Jahre erhielt die Notfallmedizin vor Ort ihre heutige Bedeutung.

In der Bundesrepublik wird der Rettungsdienst überwiegend durch vier Hilfsorganisationen durchgeführt, und zwar das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfall-Hilfe, den Malteser-Hilfsdienst und den Arbeiter-Samariter-Bund. Des Weiteren sind hier aber auch Berufsfeuerwehren und kommunale Rettungsdienste tätig. Vor dem Hintergrund der Kostenexplosion im Gesundheitswesen und der leeren Kassen

der Kommunen haben betriebswirtschaftliche Betrachtungen in diesem Bereich in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Wirtschaftlichkeitsanalysen sowie das Erstellen von Bedarfsplänen, also die Ermittlung optimaler Vorhaltung von Fahrzeugen und Personal, gehören heute zum täglichen Geschäft.

Weit weniger selbstverständlich ist jedoch die betriebswirtschaftliche Betrachtung der Organisation und der Arbeitssituation des Personals im Rettungsdienst. Ein kompetentes Dienstleistungsmanagement ist aber auf die Berücksichtigung seines wichtigsten „Produktionsfaktors“, nämlich der Humanressourcen, angewiesen. Gerade im Dienstleistungsbereich ist die menschliche Arbeit wesentlich für den Gesamterfolg.

An den Erkenntnissen der betriebswirtschaftlichen Organisationslehre über Organisationskultur oder Mikropolitik darf nicht länger vorbeigegangen werden.

Die Entscheidungssituation mit und ohne Notarzt

Medizinische Notfallsituationen sind häufig komplex und nur schwer zu schematisieren. Trotzdem ist das Personal vor Ort gezwungen, rasch die Situation zu erfassen und zu beurteilen. Hier helfen zwar gewisse Strategien, die die Notfallmedizin anbietet, jedoch bleibt immer ein Freiraum, der nicht durch vorher festgelegte Handlungsanweisungen abgedeckt ist. Entscheidungen am Notfallort haben immer einen situativen Charakter, bei dem Erfahrung und Intuition eine große Rolle spielen.

Das heute übliche Rendezvous-Verfahren im System der Rettungskette birgt ein wesentliches Problem: „Getrennt fahren, gemeinsam handeln“.

Arzt und Rettungsdienstpersonal sollen am Einsatzort ein Team bilden. Problematisch ist jedoch, daß sich die Akteure erst an der Notfallstelle treffen. Häufig kennen sie sich nicht einmal oder sind sich nur flüchtig bekannt. Die gegenseitige Einschätzung kann nur im Einsatz er-

folgen. Die Notfallsituation ist allerdings mit dem Zwang des sofortigen Eingreifens „belastet“, so daß eine umfassende Einschätzung schwierig ist. In Streßsituationen sind die Akteure geneigt, nach eigenen Vorstellungen zu handeln. Die Leitfunktion verinnerlichter Vorstellungen über das Handeln steht jedoch einer Teambildung entgegen.

Hinzu kommt auch ein ungleich verteiltes Wissen. Der Arzt hat in medizinischen Belangen wesentlich mehr Kenntnisse und Hintergrundwissen. Der Rettungsassistent hat mehr Wissen über Rettungstechnik und die organisatorischen Verhältnisse des jeweiligen Rettungsdienstbereiches.

Eine besondere Brisanz beinhaltet der Rettungsdiensteinsatz ohne Notarzt. Nach dem „Unfallverhütungsbericht Straßenverkehr 1993“ des Bundesministers für Verkehr werden 55 Prozent aller Notfälle nicht von einem Notarzt versorgt. Zu den fachlichen und organisatorischen Problemen dieser Einsätze kommt ein rechtliches. Im Rettungsassistentengesetz,¹ welches maßgeblich für die Kompetenzen des nichtärztlichen Personals im Rettungsdienst ist, wird der Rettungsassistent als „Helfer des Arztes“ bezeichnet. Der Gesetzgeber geht hier also davon aus, daß ein Rettungsdiensteinsatz grundsätzlich mit Arzt stattfindet oder zumindest ein Arzt jederzeit verfügbar ist. Der Rettungsassistent soll nach § 3 RettAssG „bis zur Übernahme der Behandlung durch den Arzt lebensrettende Maßnahmen bei Notfallpatienten durchführen“. Diese lebensrettenden Maßnahmen, wie Infusionstherapie, Defibrillation oder Intubation, sind nach Stand der Notfallmedizin jedoch ausnahmslos ärztliche Maßnahmen. So hat die Bundesärztekammer darauf hingewiesen, daß diese Maßnahmen nach § 1 Heilpraktikergesetz dem Arzt vorbehalten sind. Dem Rettungsassistenten wird lediglich eine Notkompetenz im Rahmen des rechtfertigenden Notstandes gem. § 34 Strafgesetzbuch (StGB) zugebilligt. Die Maßnahmen, die im Rahmen der Notkompetenz ergriffen werden können, sind rechtlich nicht fixiert. Da § 34 StGB lediglich als ultima ratio zu verstehen ist, kann es nicht befriedigen, diesen rechtfertigenden

Notstand zur Grundlage der täglichen Arbeit zu machen.

Häufig ist sich das Rettungsdienstpersonal dieser rechtlich bedenklichen Situation nicht ausreichend bewußt. In der täglichen Routine wird die Ausübung der Notkompetenz zur Regel.

Die steckengebliebene Professionalisierung

Der Beruf des Rettungsassistenten ist noch sehr jung. Erst im Jahre 1989 wurde mit der Verabschiedung des Rettungsassistentengesetzes ein verbindliches Berufsbild geschaffen. Davor gab es im nichtärztlichen Bereich lediglich die Qualifikation des Rettungsassistenten. Hierbei handelte es sich um keinen anerkannten Beruf – das Rettungsdienstpersonal hatte lediglich einen Hilfsarbeiterstatus. Die Einführung des Berufes „Rettungsassistent“ sollte die Probleme, die sich aus der unbefriedigenden Situation des Rettungsassistenten ergaben, lösen.

Rettungsassistenten und Rettungsassistenten wird es allerdings auch in Zukunft nebeneinander geben, da die Ausbildung zum Rettungsassistenten weiterhin angeboten wird und die Rettungsdienstgesetze die Mindestqualifikationen nicht durchgängig regeln.

Neben sozialen Verbesserungen sollte auch die Qualität der Ausbildung erhöht werden. Bestand die Ausbildung zum Rettungsassistenten lediglich aus 520 Stunden, so hat die Ausbildung des Rettungsassistenten einen Umfang von 2 800 Stunden, welche in zwei Jahren abgeleistet werden. Der Beruf ist an die medizinischen Assistenzberufe, wie etwa der „Medizinisch-Technischen Assistentin“, angelehnt.

Die Konzeption als Assistenzberuf stellt sich jedoch als Problem dar. Die theoretische Ausbildung an einer Schule ist nicht kostenfrei, und häufig sind die Schüler auf eine „Fremdfinanzierung“ angewiesen. Dies sind zunehmend Umschulungsmaßnahmen der Arbeitsämter oder der Berufsförderungsdienst der Bundeswehr für ausgeschiedene Zeitsoldaten. Die Finanzierung der Ausbildung durch die späteren Arbeitgeber scheidet meist an deren leeren Kassen oder ist nach den jeweiligen Rettungsdienstgesetzen nicht möglich.² Für Schulabgänger, die den Beruf des Rettungsassistenten ins Auge gefaßt haben, ist diese Regelung wenig motivierend. Eine spätere Aufstiegsmöglichkeit, wie et-

wa die Selbständigkeit von Krankengymnasten, die eine entsprechende Investition rechtfertigen würde, ist nicht vorhanden.

Es besteht somit die Gefahr, daß sich zunehmend das Rettungsdienstpersonal aus Menschen zusammensetzt, die ihre Entscheidung lediglich als „second best“ im Rahmen einer Umschulung oder sonstigen Fördermaßnahme ansehen. Diese Entwicklung kann der Qualität des Rettungsdienstes nicht förderlich sein.

Risiko-Kultur

Bislang habe ich die Probleme des Berufsfeldes „Rettungsdienst“ geschildert, die gewissermaßen von außen, etwa durch Politik oder Rechtssetzung, auf das Personal einwirken. Im folgenden soll die Problematik, die sich aus dem Dienst selbst ergibt, stärker beleuchtet werden. Der Ansatz der Organisationskultur soll hier als Rahmen der Betrachtung dienen.

„Kultur ist ein System gemeinsam geteilter Werte, Normen, Einstellungen, Überzeugungen und Ideale.“³ Kultur determiniert die Identität eines Volkes, einer Bevölkerungsgruppe oder auch die Identität einer Organisation. „Die ‚Organisationsmenschen‘ prägen aufgrund ihrer Kultur die Strukturen, die wiederum die Menschen prägen.“⁴ Diese „Organisationskultur“ bestimmt Handlungen und Verhaltensweisen innerhalb der Organisation, aber auch nach außen. Nach SCHEIN⁵ bilden sich Werte und Normen aus „grundlegenden Annahmen“ der Kulturkreismitglieder (z. B. über Raum, Zeit, soziale Beziehungen, soziales Handeln), die ihnen als selbstverständlich gelten, aber nicht allgegenwärtig bewußt sind. Diese Werte und Denkhaltungen stellen eine zweite Ebene über den grundlegenden Annahmen dar. Sie sind bewußt sowie intersubjektiv und an der Realität überprüfbar. Aus diesen Werten entwickelt sich eine dritte Ebene, auf der sich die Kultur der Mitglieder nach außen zeigt. Sie zeigt sich z. B. in Gebäuden, Firmenlogos, aber auch in organisationspezifischen Sprachen (Jargons) oder Ritualen. Diese „Artefakte“ sind zwar für jeden Beobachter sichtbar, in ihrem kulturellen Kontext für ihn jedoch kaum entzifferbar. Kulturansätze versuchen, diese Äußerungen entzifferbar und interpretierbar zu machen.

Will man im Hinblick auf Organisations- oder Führungsstruktur und deren Änderung Zusammenhänge

verstehen, ist es notwendig, den „sozialen Klebstoff“, die herrschende Organisationskultur zu kennen, um sie deuten zu können.

In den Ansätzen zur Organisationskultur wird hauptsächlich die Kultur in Industrie und (ihrer) Verwaltung untersucht. Es werden dort vorwiegend einzelne Unternehmen als Kulturen und ihre Abteilungen als Subkulturen betrachtet. Eine ganze Branche, wie beispielsweise der Rettungsdienst, ist kaum Gegenstand der Forschung. Da mir aber im Bereich des Rettungsdienstes keine Untersuchungen bekannt sind, soll hier der Versuch einer Gesamtbetrachtung unternommen werden.

Wie bereits oben geschildert, ist das Rettungsdienstpersonal nicht ununterbrochen im Einsatz. Es ergeben sich zwischen den Einsätzen Bereitschaftszeiten auf der Rettungswache. Einsätze sind nicht vorhersagbar oder vorher planbar. Das Rettungsdienstpersonal übt seine Tätigkeit in dem Bewußtsein aus, erst am Einsatzort zu erfahren, „wie die Aufgabe lautet“. Bei diesen Einsätzen handelt es sich häufig um Konfrontationen mit menschlichem Leid oder den sozialen Problemen der Patienten.⁶ Dabei ist die hohe Verantwortung und Gefährdung⁷ des Rettungsdienstpersonals zu berücksichtigen. Ein derartiges Arbeitsumfeld, welches zudem mit der Ungewißheit über Zeitpunkt und Inhalt zukünftiger Einsätze ausgestattet ist, verursacht Streß. Nicht alle Einsätze sind mit Routine abzuhandeln – Ausnahmefälle gehören zur Regel. Streß und Angst vor Überforderung stellen eine Belastung des Personals dar. In ihrer Tätigkeit befinden sich die Rettungsassistenten in einem Dilemma zwischen Bürokratie und Autonomie. Kommunale Rettungsdienste, wie Feuerwehren, aber auch die Hilfsorganisationen sind überwiegend bürokratisch organisiert. Vorgänge werden standardisiert und formalisiert. Arbeitsabläufe auf der Rettungswache sind in Dienstsanweisungen festgeschrieben, und Entscheidungen werden „nach Vorschrift“ getroffen. Die starke bürokratische Ausrichtung ist nicht zuletzt eine Reaktion auf den rechtlichen Rahmen, in dem sich diese Organisationen zu bewegen haben.

Das Führungspersonal im Rettungsdienst befindet sich nicht, wie bei Feuerwehreinsätzen, an der Einsatzstelle, sondern verbleibt in der Rettungswache und ist dort vorwiegend mit Verwaltungsaufgaben beschäftigt.⁸ In der Einsatzsituation

sind die Rettungsassistenten allein auf sich gestellt und müssen autonom agieren. Neben den medizinischen Entscheidungen, die der Notarzt (wenn er am Ort ist) treffen kann, bleiben einsatztaktische und logistische Entscheidungen den Rettungsassistenten vorbehalten. Die Rettungsleitstelle kann hierbei nur als unterstützende Führungseinrichtung gesehen werden, da sie Entscheidungen über das konkrete Vorgehen an der Einsatzstelle nur selten treffen kann.

Das Dilemma des Personals ergibt sich aus dem „Umschalten“ von Bürokratie auf der Rettungswache auf Autonomie am Notfallort. Viele Rettungsassistenten haben in ihrer Bereitschaftszeit zwischen den Einsätzen Verwaltungstätigkeiten auf der Wache zu erledigen. Dies können beispielsweise Aufgaben in der Materialverwaltung oder Fahrzeugpflege sein. Anders als im Einsatz, der eigentlichen Aufgabe des Rettungsassistenten, ist bei diesen Tätigkeiten keine Führungsperson (Rettungswachenleiter) zugegen. Diese „Doppelverwendung“ in zwei unterschiedlichen organisatorischen Umwelten stellt große Ansprüche an das Personal, die in Aus- und Fortbildung kaum berücksichtigt werden.

Das Führungsproblem am Einsatzort könnte durch den Notarzt gelöst werden, schließlich ist er in medizinischen Dingen weisungsbefugt. Jedoch sind den Notärzten nur selten die organisatorischen Belange des Rettungsdienstes bekannt. Sie beschränken sich meist auf die medizinische Versorgung der Patienten. Sie haben ihre „organisationale Heimat“ im Krankenhaus und führen den Notarztdienst nur als Bereitschaftsdienst aus. Zusätzliche Führungsaufgaben im Rettungsdienst wären kaum zumutbar.

Die Ausbildung der Rettungsassistenten ist nicht geeignet, das Dilemma zwischen starren Regeln und Autonomie zu beseitigen. Nicht zuletzt wegen der prekären rechtlichen Situation des Rettungsdienstpersonals und der damit verbundenen Haftungssituation der Organisationen wird eine algorithmische, regelgebundene Vorgehensweise am Patienten gelehrt.⁹ Diese in Standardsituationen sicher sinnvolle Vorgehensweise ist aber in komplexen Einsatzsituationen häufig nicht durchzuhalten. Solche Situationen sind kaum zu schematisieren. Intuition und Kreativität des erfahrenen Rettungsassistenten sind hier mehr gefragt als das „drillmäßige“ Abarbeiten einer Checkliste.



Realistische Unfalldarstellung für den Rettungsdienst

In ihrer Arbeit über „Corporate Cultures“ stellen DEAL und KENNEDY¹⁰ Unternehmenskultur als interne Variable und mitbestimmenden Faktor zur Erklärung des Unternehmenserfolgs dar.¹¹ Das Modell bezieht sich zwar auf erwerbswirtschaftliche Unternehmungen, ist meines Erachtens aber durchaus auf Nonprofit-Organisationen übertragbar, wenn der Unternehmenserfolg nicht auf das Formalziel „Gewinn“ bezogen wird, sondern auf die Sachzielebene.¹²

Nach dieser Studie beeinflusst die Unternehmensumwelt die Kultur. Diese Kultur äußert sich in sogenannten Kulturelementen, wie „Werte, Helden, Riten und Rituale“. Der Erfolg der Unternehmung hängt von den Fähigkeiten des Managements ab, diese Kulturelemente an die Unternehmensumwelt anzupassen.

DEAL/KENNEDY reduzieren die Unternehmensumwelt in ihrer Arbeit auf zwei Dimensionen: Auf den Risikograd, der mit dem Geschäft verbunden ist, und das Feedback über den Erfolg der jeweiligen Strategien. Auf den Rettungsdienst und seine Beschäftigten übertragen, könnten Risiko und Feedback folgendermaßen definiert werden:

- Risiko ist nicht das Gesamtrisiko der Organisation, sondern das konkrete, persönliche Risiko des Personals im Einsatz. Dieses ist hoch, wegen Unfall- und Infekti-

onsgefahr, Gefahr von psychischer Dekompensation und wegen der rechtlich schlecht abgesicherten Arbeitssituation.

- Feedback ist die Rückinformation über die geleistete Arbeit. Dieses Feedback ist kaum vorhanden. Während des Einsatzes scheint zwar eine unmittelbare Rückmeldung über den Zustand des Patienten vorhanden zu sein, jedoch äußern sich Fehler während des Einsatzes selten sofort. Der eigentliche Erfolg des Einsatzes ist erst nach Abschluß des Falles und endgültiger Diagnosestellung sowie einer kritischen Nachbetrachtung, der sogenannten Epikrise, feststellbar.¹³ Sollte der Einsatz rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, kann ebenfalls nicht von einem schnellen Feedback gesprochen werden. Nach der Übergabe des Patienten im Krankenhaus sind kaum noch Informationen über den Zustand des Patienten zu erfahren. Dies hat seinen Grund in der ärztlichen Schweigepflicht, aber auch in der Parallelität der Kulturen „Krankenhaus“ und „Rettungsdienst“. Im Krankenhaus wird meist, selbst vom Notarzt, die Notwendigkeit einer solchen Information nicht gesehen. Auch unterbleibt im Krankenhaus häufig die kritische Nachbetrachtung des Falles. Teilweise sind aber auch von seiten des Rettungsdienstes Feedbacks nicht erwünscht, um das kogniti-

ve Gleichgewicht nicht zu gefährden. Ein weiterer Grund mag darin liegen, daß das „Patientenbild“ des Rettungsdienstpersonals von der Ausbildung und den täglichen Einsatzerfordernissen her eher mechanistisch geprägt ist. „Schicksal“ ist dabei nicht gefragt. Es unterbleibt daher auch die Befragung des „Kunden“, also des Patienten oder seiner Angehörigen. Kundenbefragungen sind heutzutage in anderen Wirtschaftsbereichen gängige Instrumente zur Qualitätskontrolle. Im Rettungsdienst bleibt der Erfolg auf der Ebene der Sachziele kaum meßbar.

DEAL und KENNEDY entwickeln aus diesen beiden Dimensionen eine Vier-Felder-Matrix, in der vier verschiedene „Kulturtypen“ ablesbar sind:

Die vier Kulturtypen können folgendermaßen charakterisiert werden:

- **Bürokratie:** Hier ist das mit der Tätigkeit verbundene Risiko gering. Es wird aus einer rechtlich genau definierten Machtposition heraus gehandelt. Das Feedback ist langsam und wird häufig ignoriert. Das Verfahren steht im Mittelpunkt. Nonprofit-Organisationen leben tendenziell in einer „Bürokratiekultur“.
- **Harte Arbeit/viel Spaß-Kultur:** Auch hier ist das Risiko gering, das Feedback aber schnell verfügbar. Man könnte dies als Idealfall ansehen, bei dem in risikoloser Umgebung gut über ihr Tun informierte Menschen arbeiten.
- **Machokultur (harte Männer):** Hier wird kein Fehler verziehen. Sofortiges Feedback in risikoreicher Umwelt läßt die Tätigkeit zu einem möglicherweise existentiellen „Try-and-error-Spiel“ werden. (Falltüren-Szenario)
- **Risikokultur:** Hier sind sich die Akteure in ihrem risikoreichen Umfeld nie über die konkrete Konsequenz ihrer Arbeit im klaren. Ein Feedback stellt sich erst nach einiger Zeit ein, wenn die Tätigkeit längst beendet ist. Dieses Umfeld ist für den Rettungsdienst typisch: hohes Risiko und langsames oder nicht zu erhaltendes Feedback. Die Ungewißheit und latente Gefahren zeichnen die tägliche Situation aus.

Auf diese Kultursituation müssen nach DEAL und KENNEDY die Führungskräfte eingehen. Das Management soll sich in seinem Führungsverhalten der Situation an-

passen. Die Führung in Hilfsorganisationen ist fest in der „Bürokratiekultur“ verwurzelt. So sollte man sich dort bei Managemententscheidungen der Risikokultur im Rettungsdienst bewußt sein. Langfristig betrachtet, sollte es jedoch Ziel sein, die Feedback-Möglichkeiten zu verbessern. Dies kann durch einen engeren Dialog zwischen Rettungsdienst, Ärzten und Krankenhausverwaltung geschehen. Die Kultur äußert sich nach DEAL und KENNEDY in Ritualen, bestimmten Verhaltensweisen, Vorbildern und Symbolen. Diese sind ohne Kenntnis der zugrundeliegenden Kultursituation schwer zu deuten.

Die Arbeitssituation im Rettungsdienst weist einige Besonderheiten auf, die sie mit anderen Berufen schwer vergleichbar macht. Körperliche und psychische Anstrengung wechseln sich mit Leerlauf und Untätigkeit in einer vom Rettungsdienstpersonal nicht zu beeinflussenden Weise ab.

Im Einsatz ist der Rettungsassistent stark gefordert. Nicht nur die körperliche Arbeit, wie das Tragen der Patienten, sondern auch die seelische Belastung im Umgang mit menschlichem Leid und Tod stellen große Anforderungen an die physische und psychische Leistungsfähigkeit. Die Einsätze geschehen unabhängig von der Tageszeit, also auch zu Zeitpunkten, zu denen eine „mentale Einstellung“ auf die Einsatzsituationen kaum möglich ist. Dies ist speziell nachts der Fall, wenn der Rettungsassistent gewissermaßen „aus dem Schlaf heraus“ Einsätze zu meistern hat. Neben der Konfrontation mit Leid und Tod kommen zusätzliche Frustrationen durch Einsätze in sozialen Problembereichen hinzu. Hier ist beispielsweise an unkooperative Problempatienten aus der Obdachlosen- oder Drogenszene zu denken.

Diese Belastungen können zu erheblichen gesundheitlichen Störungen beim Rettungsdienstpersonal führen. Man spricht von einem „post traumatic stress disorder“, der nach psychisch sehr belastenden Einsätzen eintreten und zu völliger Arbeitsunfähigkeit führen kann. Bekannt ist auch das „Burn Out Syndrom“. Gerade motivierte Mitarbeiter, die im Beruf sehr engagiert sind, jedoch vermehrt Frustrationen und Demotivationen erfahren, laufen Gefahr „auszubrennen“, wenn die Lücke zwischen „helfen wollen“ und „helfen können“ immer größer wird. Die neben den körperlichen und psychischen Symptomen des Burn Out auftretende „innere Kün-

digung“ des Mitarbeiters gefährdet nicht zuletzt auch die Leistungsfähigkeit des jeweiligen Rettungsdienstes.

Der Rettungsdienst ist nicht pausenlos im Einsatz. In der Bereitschaftszeit zwischen den Einsätzen wäre Gelegenheit gegeben, die Eindrücke des Notfallortes zu verarbeiten. Auch eine Tätigkeit auf der Rettungswache, die nicht mit dem konkreten Einsatz in Verbindung steht, könnte zur Streßbewältigung genutzt werden. Solche Tätigkeiten sind aber besonders auf großen Rettungswachen nicht unbegrenzt vorhanden. So wird diese Wartezeit häufig als Leerlauf angesehen. Da von der Wachenleitung kein Angebot zur Streßbewältigung oder auch nur zur „Freizeitgestaltung“ gemacht wird, findet eine Kompensation der Einsatzerlebnisse innerhalb der Gruppe der Rettungsassistenten statt. Diese Kompensationsversuche enden aber häufig in einer Verstärkung der Probleme, da in den auf allen Rettungswachen bekannten „Rettungsgeschichten“ die traumatischen Erlebnisse, als „Heldentaten“ verpackt, immer wieder demselben Publikum vorgetragen werden. So wird mehr unbewußt der Versuch gemacht, diese belastenden Erlebnisse abzuarbeiten, indem sie laufend „vor dem geistigen Auge“ wiederholt werden. Diese „Rituale“ mit ihren „Helden“ sind nach DEAL und KENNEDY letztlich Äußerungen einer Organisationskultur.

Ein weiteres Problem der Beschäftigten im Rettungsdienst ist die fehlende Bewertbarkeit der geleisteten Arbeit. Wie beschrieben, ist das Einsatz-Feedback aus unterschiedlichen Gründen gering. Es ist ein Problem, das allen karitativen Nonprofit-Organisationen gemein ist. Im Gegensatz zur industriellen Produktion, wo der Output leicht zu quantifizieren ist, ist der Erfolg karitativer Organisationen schwer operationalisierbar. Ebenso schwierig ist die persönliche Zuordnung der Leistung.

Gerade im Rettungsdienst bleibt das langfristige Ergebnis der Arbeit, also die Effektivität der eigenen Tätigkeit im Dunkeln. Die gegenseitige Bewertung unter den Mitarbeitern hat keinen objektiven Maßstab. So müssen Ersatzmaßstäbe herangezogen werden, in denen emotionale Aspekte, wie Mißtrauen oder eigene Unzulänglichkeitsvorstellungen, eine große Rolle spielen. Der Stellenwert des einzelnen Mitarbeiters im Betrieb wird nicht durch objektive, überprüfbare Leistung festgelegt, sondern durch Tratsch über

Nichtanwesende, Legendenbildung und andere „Rangkämpfe“.

Die Führungskräfte auf den Wachen sind häufig mit der Lösung dieser Probleme überfordert. Sie entstammen letztlich derselben Kultur und sehen ihre Beförderung zum Wachenleiter als willkommene Fluchtmöglichkeit aus dem Einsatzstreß. Viele Führungskräfte nehmen nicht mehr aktiv am Rettungsdienst teil, sondern sehen ihre Aufgabe ausschließlich im verwaltungstechnischen Bereich.

Ansätze zur Problemlösung

Die hier angesprochenen Grundlagen der Organisationskultur sollten Berücksichtigung finden, wenn über die volks- und betriebswirtschaftlichen Belange des Rettungsdienstes gesprochen wird. Häufig wird bei Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen im Zuge von Kostensenkungen im Gesundheitswesen die Arbeitssituation ausgeblendet. Will man aber einen qualifizierten Rettungsdienst erhalten, so sollten sich die Beteiligten bemühen, diese Situation zu verbessern.

Dazu gehört zuerst eine bessere rechtliche Absicherung der Tätigkeit. Ebenso sollte versucht werden, die Attraktivität des Rettungsassistentenberufs zu erhöhen. Die Rettungsassistenten haben zur Zeit wenig Möglichkeiten, sich weiter zu qualifizieren. Es gibt wenig Aufstiegsmöglichkeiten. Der Beruf bietet keine Perspektive für ältere Mitarbeiter, die den körperlichen und seelischen Anforderungen nicht mehr gewachsen sind. Nur wenige Rettungsassistenten und -sanitäter können sich vorstellen, diesen Beruf bis zur Pensionsgrenze auszuüben.¹⁴ Abhilfe könnte eine Umstiegsmöglichkeit in andere Heilhilfsberufe, etwa in der Kranken- und Altenpflege, schaffen. Die rechtlichen Grundlagen dafür fehlen jedoch.

Die Beschäftigung mit den psychischen Problemen des Personals findet erst seit kurzer Zeit statt. Daß auch Helfer Hilfe nötig haben könnten, war lange Zeit im deutschen Rettungsdienst kein Thema. In den USA gibt es bei Rettungsdienst und Feuerwehr seit Jahren ein „Employee Assistance Program“, in dem Mitarbeiter von erfahrenen und kompetenten Gruppentrainern betreut werden.¹⁵ Inhalt einer solchen Betreuung sind Einsatznachgespräche (Debriefings) mit dem einzelnen Rettungsteam und Gruppengespräche mit allen Mitarbeitern. In Deutschland stehen solche Projekte erst am

Anfang. Nicht selten beteiligen sich auch Vertreter der Kirchen an diesen Programmen.

Das wesentliche Problem ist jedoch ein Führungsproblem: Allzu häufig sind die Führungskräfte im Rettungsdienst für ihre Aufgabe nicht ausreichend geschult. Sie haben nicht gelernt, mit dem Streß und den Frustrationen ihrer Mitarbeiter umzugehen, und reduzieren ihre Tätigkeit auf technische Dinge, wie Dienstplanerstellung oder ein inflationäres Erlassen von „sich selbst jagenden“ Dienstanweisungen.

Professionelle Führungskräfte mit dem Blick für die Probleme im Rettungsdienst sind hier gefragt.

Hier helfen auch „Managementkonzepte von der Stange“, wie sie von vielen Beratungsinstituten angeboten werden, nicht weiter. Der Rettungsdienst ist nur schwer unter bekannte Organisationsmuster aus Verwaltung oder Industrie zu subsumieren. Er verlangt spezielle Konzepte. Die vorhandene Gruppenstruktur in den Rettungsteams würde sich beispielsweise für eine teamorientierte Führung anbieten, in der Selbstorganisation einer starren Struktur vorgezogen wird. In den Hilfsorganisationen und Feuerwehren steht dieser Entwicklung jedoch eine hierarchisch aufgebaute Bürokratie entgegen, die bis in die Ausführungsebene im Rettungsdienst reicht.

Die Hilfsorganisationen sollten sich von einer vereinsorientierten ehrenamtlichen Entscheidungsstruktur, die über einer hauptamtlichen Ausführungsebene angesiedelt ist, lösen.¹⁶ Die Umwandlung der einzelnen Verbände in Gesellschaften mit beschränkter Haftung, wie sie etwa beim Roten Kreuz zu beobachten ist, ergibt nur dann eine Lösung dieses Problems, wenn neben dem Rechtsformwechsel auch an einen Personalwechsel gedacht wird.

Nicht zuletzt gilt es auch das Image des Rettungsdienstes allgemein zu verbessern. Viele hier angesprochene Probleme haben ihren Ursprung darin, daß dieser wichtige Dienst in der Öffentlichkeit kaum Beachtung findet. Er hat keine lange Tradition wie die Feuerwehren. Er wird als fachspezifischer Dienst angesehen, bei dem wenig Identifikationsmöglichkeiten gesehen werden. Während Bürger dem Gedanken der Brand- oder Einbruchsprävention gegenüber durchaus offen sind, so ist immer wieder eine Abneigung in der Bevölkerung zu spüren, sich mit medizinischen Not-situationen zu beschäftigen. Dem

sollten die Hilfsorganisationen mit ihren hochentwickelten Public-Relations-Instrumenten entgegnetreten.

Anmerkungen

1. RettAssG v. 1. 9.1989
2. In Niedersachsen weigern sich die zur Gesamtkostenübernahme verpflichteten Kostenträger (Krankenkassen, Berufsgenossenschaften oder Unfallversicherungsverbände) strikt, Ausbildungskosten zu tragen.
3. STAEHLE (1991), S. 456
4. SCHWARZ (1992), S. 319
5. SCHEIN (1985)
6. Alkohol- oder drogeninduzierte Einsätze haben steigende Tendenz - auch in ländlichen Gebieten.
7. Man denke an Unfall- oder Infektionsgefahr -Stichwort: AIDS)
8. Dienstplangestaltung, Personalverwaltung etc.
9. Das sogenannte Megacode Training
10. DEAL/KENNEDY (1982)
11. vgl. auch STAEHLE (1991) S. 477 ff.
12. z. B. die Versorgung der Patienten
13. Mit einer modernen Optimalversorgung, wie Intubation, Beatmung und medikamentöser Therapie, erreichen auch viele Patienten mit schlechter Prognose das Krankenhaus lebend. Dies sagt aber nichts über den tatsächlichen, langfristigen Erfolg der Notfalltherapie aus.
14. vgl. HANSEN (1992)
15. vgl. FERTIG (1994)
16. Man hüte sich aber vor einer Gleichsetzung von „hauptamtlich“ und „professionell“!

Literaturverzeichnis

- DEAL, T. E./KENNEDY, A.A. (1982), Corporate culture, Reading, Mass. 1982; deutsch: Unternehmenserfolg durch Unternehmenskultur, Bonn 1987.
- FERTIG, B. (1994), Menschliche Begleitung und Krisenintervention im Rettungsdienst, Edewecht 1994.
- HANSEN, F. (1992), Eine Studie zur Situation des Personals im Rettungsdienst, Waldbronn 1992 (unveröffentlicht).
- SCHEIN, E. (1985), Organizational culture and leadership: A dynamic view, San Francisco 1985.
- SCHWARZ, P. (1992), Management in Nonprofit Organisationen, Bern, Stuttgart, Wien 1992.
- STAEHLE, W. H. (1991), Management, 6. Aufl., München 1991.

Katastrophenschutz und Hochwasser (Teil 3 und Schluß)

Erkenntnisse und Forderungen an die Bundesrepublik – Versuch eines Ausblicks

Von Dr. Horst Schötler, Bonn/Kaiserslautern

Als das Erdbeben von Kobe am 17. Januar 1995 in seinen ganzen Ausmaßen bekannt wurde, fragte sich das Deutsche IDNDR-Komitee, was Deutschland als hochtechnisiertes Land einer in ihren Auswirkungen vergleichbaren Katastrophe entgegenzusetzen hätte. Der Wissenschaftler Professor Plate hatte als einer der ersten diese Frage gestellt, weil gerade in der Forschung Prävention statt Reaktion gilt: Wir müssen nach- und vordenken über die Leistungsfähigkeit und Verlässlichkeit der staatlichen Notfallvorsorge und nachfragen, welchen Stand die Katastrophabwehr bundesweit hat.



„Die Mitgliederversammlung des Deutschen IDNDR-Komitees hat daher am 24. April 1995 beschlossen, daß die dringende Notwendigkeit zu einer Bestandsaufnahme der Katastrophenschutzstrukturen bestehe. Eine Arbeitsgruppe soll die Terms of Reference erarbeiten. Mit diesen Terms sollte dann der Vorsitzende des Deutschen IDNDR-Komitees für Katastrophenschutz e. V., Herr Bundesminister a. D. Hans-Jürgen Wischniewski, an die Bundesregierung herantreten und ggf. Finanzierungsmittel einwerben, was Herr Wischniewski inzwischen auch getan hat.

Im Haushalt des Deutschen IDNDR-Komitees ist ein Zuschuß für die Bestandsaufnahme des Katastrophenschutzes in Höhe von DM 15 000,- eingestellt.

Eine solche Bestandsaufnahme ist ein ureigenes Anliegen der Dekade, wo es heißt: Es sollen die nationalen Katastrophenschutzsysteme des jeweiligen Landes durch nationale Maßnahmen verbessert und anschließend Wissen und Unterstützungsleistungen in geeigneter Weise zu den Entwicklungsländern transferiert werden.

Es ist daher schlüssig, daß sich das Deutsche IDNDR-Komitee nicht nur um den Aufbau von Katastrophenschutzstrukturen in seinen Partnerländern bemüht, sondern die Folgen der Reform des Zivilschutzes und die

Aspekte der Katastrophenvorsorge in Deutschland hinterfragt und analysiert.

Einen ersten Ansatz zu dieser o. g. Bestandsaufnahme bildet das IDNDR-Projekt Nr. 10 des Wissenschaftlichen Beirats: Bestandsaufnahme über Katastrophenvorbeugung in Deutschland. Zu diesem Zweck wird eine Analyse der Katastrophenschutzvorsorge und der Organisation des Katastrophenschutzes in Deutschland in Buchform erscheinen. Diese Zusammenfassung müßte von den vorbeugenden baulichen Maßnahmen über Information und Erziehung bis hin zu Katastrophenmanagement und Katastrophennachsorge alle Aspekte umfassen. Nunmehr ist die Erhebung zu den Katastrophenschutzpotentialen dem Operativen Beirat übertragen. Die hierzu aufgeworfenen Fragen des Wissenschaftlichen Beirats sind:

- Welche rechtlichen Grundlagen liegen für den Katastrophenschutz vor?
- Welche Organisationen sind mit Katastrophenschutz betraut?
- Wie sind die verschiedenen Dienste und Organisationen koordiniert?
- Welche Hilfsmaßnahmen werden durch wen durchgeführt?

- Welche Warndienste gibt es und wie sind sie organisiert?
- Welche Methoden werden für Langzeitvorwarnung, Kurzzeitvorwarnung verwendet?
- Wie wird die Bevölkerung miteinbezogen?

Diese Fragen stellen bereits den groben Rahmen einer solchen Bestandsaufnahme dar, die jedoch im Detail weiter zu spezifizieren sind.“

Die Arbeiten hierzu haben in einer Arbeitsgruppe des Komitees, der ich angehöre, begonnen.*

Finanzmittel stehen aus

Die Bereitstellung von Finanzmitteln aus dem BMI sowie über die Innenministerkonferenz der Länder steht aus und wird dringend erwartet, nimmt dieses Projekt Bund und Ländern erhebliche Aufgaben ab.

Die Vertreter des Versicherungswesens, das unter Hochwasserkatastrophen besonders bei der Wohngebäude- und Hausratsversicherung zu leiden hat, sollten zu dieser Expertise mit einem Fonds beitragen.

Die Hilfsorganisationen, Hilfswerke, -verbände und -vereinigun-

* Das Gutachten wurde zwischenzeitlich durch den Katastrophensoziologen Wolf R. Dombrowsky, Kiel/Bremen und dem Wissenschaftsjournalisten Christian Brauner, Freiburg/Br. erarbeitet; es liegt seit März 1996 in der Rohfassung vor.

gen von ASB, DLRG, DRK, JUH haben die mit ihnen nicht ausreichend abgestimmte Initiative des BMI, geltende Gesetze (ZSG, EKatSG) und Durchführungsverordnungen (KatS-VwV) zu einem Rahmengesetz bis Herbst 1995 zusammenzufassen, mit einem gemeinsamen Positionspapier so kommentiert:

Argumentationspapier der im Zivil- und Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Organisationen

(Stand 18.06.1995)

Die Basis des Katastrophenschutzes waren in der Vergangenheit und sind in der Zukunft die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der privaten Organisationen. Die Organisationen, die sich gemäß § 7 a des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes zur Mitwirkung verpflichtet haben, sehen sich im Rahmen der Neukonzeption des Zivil- und Katastrophenschutzes dazu aufgerufen, nicht nur die aktive Mitarbeit der Helferinnen und Helfer bei der Gefahrenabwehr, sondern auch bei der Umsetzung (im Sinne einer konstruktiven Zusammenarbeit), Konzepte, Erfahrungen und das auf allen Verbandsebenen verfügbare Fachwissen einzubringen, um in partnerschaftlicher Weise im Zusammenwirken mit den entsprechenden Gremien und Institutionen des Bundes und der Länder einen effizienten Schutz der Bürger sicherzustellen.

Die Organisationen halten es aufgrund der Entwicklung der vergangenen Monate für geboten, auf eine Reihe von grundsätzlichen Positionen – erneut – hinzuweisen:

1. Die Bundesregierung hat – auch im Rahmen einer Neukonzeption des Zivil- und Katastrophenschutzes – nach wie vor die Verpflichtung, ihrer Verantwortung nach Artikel 73 Nummer 1 des Grundgesetzes gerecht zu werden und den grundrechtlich verbrieften Schutz der Bürger auch bei einer veränderten sicherheitspolitischen Lage wirkungsvoll sicherzustellen.

2. Der Bund ist dazu aufgerufen, aktiv eine Koordination zu gewährleisten, um auf vergleichbare und zueinander kompatible Strukturen zurückgreifen zu können.

Die Organisationen begrüßen es, daß durch Neukonzeption des Zivil- und Katastrophenschutzes die Chance

besteht, in den Bundesländern ein einheitliches System der Notfallvorsorge zu schaffen. Die Eigenentwicklung in den 16 Bundesländern gebietet es jedoch, daß der Bund die Rahmenbedingungen sachkundig und neutral mitgestaltet, um gerade den Organisationen, die den Katastrophenschutz tragen, bundesweit die Möglichkeit zu einer effizienten Aufgabenerfüllung zu geben. Denkbare technische Unglücksfälle und Naturkatastrophen ergeben ein neuartiges, wachsendes Gefährdungspotential; Flüchtlings- und Wanderungsbewegungen stellen neue Anforderungen. Auch vor diesem Hintergrund besteht das dringende Bedürfnis einer weitreichenden Koordination der Versorgungsmaßnahmen, damit im Rahmen der Planungen vergleichbare Strukturen erkennbar werden, die die Möglichkeit des Zusammenwirkens garantieren.

3. Es müssen geeignete Koordinationsinstrumente zwischen den Hilfsorganisationen, dem Bund und den Ländern und darüber hinaus auch gegenüber Nachbarstaaten institutionalisiert werden.

Schwere Unglücksfälle und Katastrophen machen weder an den Grenzen der einzelnen Bundesländer noch an den Grenzen der Bundesrepublik Deutschland halt. Nicht nur diese Tatsache, vielmehr auch die vom Bund aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen übernommenen Verpflichtungen machen eine verlässliche und koordinierte Zusammenarbeit sowohl innerstaatlich als auch grenzüberschreitend notwendig. Besonders für die internationale Verpflichtung trägt der Bund alleine die Verantwortung.

4. Der Bund sollte sich selbst der Zusammenarbeit und Unterstützung der Bundesverbände der Organisationen zum Wohle und Schutz der Bürger sowie zur Sicherstellung seiner Verpflichtungen versichern.

Der Bundesebene der Hilfsorganisationen wird in Zukunft eine entscheidende Rolle in der Koordination zukommen. Sie sind länderübergreifend für einheitliche innerverbandliche Regelungen in Fragen von Strukturen und Ausbildung zuständig. Die Bundesverbände der Organisationen sind damit als Aufgabenträger die geborenen Partner des Bundes zur effizienten Gestaltung und Gewährleistung eines staatlichen Hilfeleistungssystems, deren Möglichkeit dieser nutzen sollte.

5. Verantwortlichkeiten müssen in Übereinstimmung auf Bundes-

und Länderebene in der Gesetzgebung auch weiterhin Bestand haben, um die Einheit einer Gesamtvorhaltung zu gewährleisten.

Es bedarf eindeutiger Regelungen des Bundes für die Umsetzung und künftige Fortschreibung der Konzeption des Zivil- und Katastrophenschutzes unter Einschluß vergleichbarer Bestimmungen von Verwaltungsabläufen. Dabei stimmen die Organisationen ausdrücklich dem Ziel zu, Verwaltungsabläufe zwischen Bund, Ländern und Organisationen wesentlich zu vereinfachen.

6. Der Bund sollte die Bundesverbände der Organisationen aktiv in dem Bemühen unterstützen, die Motivation der Helferinnen und Helfer durch Anerkennung und Unterstützung zu verstärken, und ihre Ausbildungs- und Einsatzbedingungen verbessern.

Den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern im Katastrophenschutz kommt eine große Bedeutung zu, da nur sie es letztendlich sind, die einen effizienten Katastrophenschutz sicherstellen können. Der Stellenwert der ehrenamtlichen Arbeit in Gesellschaft und Politik spiegelt diese Bedeutung jedoch leider nicht wider. Eine vom Bund deutlich ausgehende und getragene Initiative kann wesentlich das Bemühen der Organisationen unterstützen, überall im Land Bürger zu finden, die an der gesellschaftspolitisch wertvollen und ggf. überlebenswichtigen Aufgabe der Notfallvorsorge mitwirken.

7. Die Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung, die ihr in der Selbst- und Brandschutzausbildung, in der Erste-Hilfe- und in der Schwesternhelferinnenausbildung vermittelt wird, ist als Auftrag des Bundes auch künftig von ihm zu gewährleisten. Ein Hilfeleistungssystem muß gerade auch unter Berücksichtigung begrenzter finanzieller Ressourcen auf eine breit angelegte Erst- und Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung aufbauen.

8. Die im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Organisationen halten eine verstärkte Einbindung in die Koordinationsgremien zwischen den Bundesländern zur kompatiblen Gestaltung eines länderübergreifenden Vorsorgesystems für notwendig und wünschen dies ausdrücklich. Der Arbeitskreis V der Innenministerkonferenz und die entsprechenden Unterausschüsse bieten den geeigneten Rahmen, einen konstruktiven Dialog zwischen



Das THW beim Hochwassereinsatz im Bonner Stadtteil Beuel

Foto: vario-press

den Organisationen, den Ländern und dem Bund zu initiieren und zu intensivieren. Die Eigenverantwortung des Bundes kann hierdurch abgerundet und unterstützt, jedoch keinesfalls ersetzt werden. Der Erfahrungs-, Leistungs- und Meinungsaustausch zwischen Ländern, Hilfsorganisationen und dem Bund ist zu manifestieren und zu institutionalisieren.

Die Neukonzeption des Zivil- und Katastrophenschutzes erfordert zusätzliche Anstrengungen bei allen beteiligten Partnern. Die Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgaben im Sinne des Gesetzes zur Erweiterung des Katastrophenschutzes wird von den Organisationen auch weiterhin sehr ernst genommen und als aktives „Mitwirken“ nicht nur bei der Ausführung, sondern auch bei der Planung verstanden.

Der Bund ist dazu aufgerufen, die im Katastrophenschutz mitwirkenden und diesen tragenden Organisationen als Partner anzuerkennen und zu behalten. Hierzu ist es notwendig, daß er in Zusammenarbeit mit diesen Organisationen einvernehmlich die Rahmenbedingungen und Koordination schafft, damit über 1,5 Millionen aktive Helfer auch künftig den Schutz des Bürgers sicherstellen können und über 7,6 Millionen weitere Mitglieder diese gesellschaftspolitisch wertvolle Aufgabe unterstützen.

Die im Katastrophenfall mitwirkenden privaten Organisationen haben ernsthafte Sorge, daß bestehende Grundlagen zerstört, gewachsene Strukturen aufgegeben, notwendige Gemeinschaftsaufgaben nicht wahrgenommen und finanzielle Probleme „aller Beteiligten“ nach dem St. Florians-Prinzip verlagert werden. Angesichts bestehender Gefährdungsszenarien muß ein bundesweit kompatibles und effizientes Hilfeleistungssystem als Instrument für eine effektive und zuverlässige staatliche Notfallvorsorge Ziel und Verpflichtung aller Partner sein.

Schwere Regenfälle vom Gardasee bis Norwegen

In der Nacht vom 1. auf den 2. Juni 1995 fielen in Bayern die stärksten Niederschläge seit 16 Jahren. Oberrhein und Neckar führten so viel Hochwasser, daß sie für den Schiffsverkehr gesperrt bleiben mußten. Im Raum München gingen 70 Liter Regen/qm nieder.

Es ging dann noch einmal gut. An Mittel- und Niederrhein schien die Sonne, und so ebnete die Flutwelle

ab, schwappte vor den Ufern in Bonn und Köln.

Wann die Wetterbedingungen wiederum zur nächsten Großschadenslage führen, ist nicht vorhersehbar. Denn auf eine langfristige Wettervorhersage kann niemand bauen.

„Selbst Supercomputer sind nicht in der Lage, das langfristige Klimageschehen mit adäquaten räumlichen Auflösungen darzustellen“, moniert etwa der amerikanische Meteorologe Richard S. Lindzen: „Deshalb haben unsere Modelle zur Zeit allenfalls Experimentalcharakter, und ihr Bezug zur Realität ist fragwürdig. Kein Modell kann ausreichend erklären, wie die Durchschnittstemperatur der Erde zustande kommt oder nach welchem Prinzip die Temperatur vom Äquator bis zu den Polen verteilt ist, ohne daß willkürlich manipuliert wird.“

Zwar werden inzwischen rund um den Globus unentwegt Wetterbeobachtungen angestellt, doch weist das Meßnetz der „Weltorganisation für Meteorologie“ zu viele große Maschen auf, um alle – etwa für das zentraleuropäische Wetter bedeutsamen – Phänomene bis in die Details registrieren und bewerten zu können. Automatisch arbeitende Bojen liefern aus den ozeanischen Wetterküchen Daten, die von Satelliten

abgefragt und in das weltweite meteorologische Informationsnetz eingepreist werden.

Nur muß der Informationsfluß unzureichend bleiben, wenn etwa von den riesigen Wasserwüsten des Nordatlantiks kaum mehr als 30 Bojen und ein paar Dutzend Schiffe, die dort unterwegs sind, ihre Meßdaten liefern, konzidiert der Meteorologe beim Offenbacher Deutschen Wetterdienst, Uwe Wesp: „Man hilft sich damit, daß man noch statistische Werte einbringt. Und natürlich auch die Informationen, die von Satelliten gesammelt werden. Teilweise haben wir ja Satellitenmessungen direkt, die mit in die Analysen und auch in die Auswertung eingehen – aber das Netz ist über den Weltmeeren erheblich dünner als über den Landflächen.“

Folgerungen

Die Folgerungen aus diesen Erkenntnissen können nur sein:

a) Bau von Rückhalteräumen für den Hochwasserschutz als vorbeugende Maßnahme und

b) eine Koordinierung und Stärkung des Katastrophenschutzes als abwehrendes Potential .

zu a) So meldet die *Rheinpfalz* aus Ludwigshafen am 19. Juni 1995 am Beispiel des Landes Baden-Württemberg:

„Das Umweltministerium Baden-Württemberg will die Umsetzung des Hochwasserschutzprogramms am Oberrhein beschleunigen. Noch vor den Sommerferien soll das Kabinett der neuesten Planung zustimmen, die neben zehn Rückhalteräumen südlich von Iffezheim drei Retentionsgebiete unterhalb der Staustufe vorsieht.

Mit einem Standortsicherungsprogramm soll anschließend sichergestellt werden, daß das Programm trotz knapper Kassen und personeller Engpässe – wenn auch zeitlich gestreckt – vollständig umgesetzt werden kann. Danach ist vorgesehen, ein Rückhaltevolumen von insgesamt 32 Mio. Kubikmeter zu schaffen. Alle diese Gebiete liegen hinter den alten Dämmen der Tullaschen Rheinbegradigung, so daß auch Dammrückverlegungen möglich sind.

Ziel ist die Wiederherstellung eines '200jährigen Hochwasserschutzes', wie er in einer deutsch-französischen Vereinbarung schon vor Jahren vertraglich festgelegt wurde. Unterhalb der Staustufe Iffezheim besteht derzeit aber allen-

falls ein 60- bis 80jähriger Hochwasserschutz. Allein in Baden-Württemberg müssen, auch um ökologischen Belangen Rechnung zu tragen, rund 170 Millionen Kubikmeter Rückhalteräume geschaffen werden. Die Kosten hierfür werden auf rund 700 Mio. DM geschätzt. Die finanzielle Seite sei bisher kein Hemmschuh gewesen, vielmehr waren die Widerstände der Kommunen zwar verständlich, aber ärgerlich.

Von insgesamt geplanten 13 Rückhalteräumen sind erst zwei umgesetzt, für einen weiteren soll im

nächsten Jahr das Planfeststellungsverfahren eingeleitet werden.“

zu b) Die Verbesserung der Not- und Katastrophenhilfe kann sich im Verbund von Bund, Ländern und Gemeinden mit den Hilfeleistungskräften von Feuerwehren, Hilfsorganisationen und THW nicht nur auf Flutwellen und Hochwasser beschränken.

Die Frage stellt sich, welche Katastrophen die Bundesrepublik Deutschland in Friedenszeiten gefährden.

Die Übersicht zeigt die Antwort:

Untersuchte Gefahrenarten

Naturgefahren	Zivilisationsbedingte Gefahren	
	Technische Gefahren	Gesellschaftliche Gefahren
<ul style="list-style-type: none"> - Erdbeben - Bodenbewegung - Hochwasser - Gewitter - Sturm - Lawinen - Kältewelle - Trockenheit/Hitze - Waldbrand - Meteoriten 	<ul style="list-style-type: none"> - Flugzeugabsturz - Eisenbahnunfall - Massenkarambolagen - Brand - Talsperrenbruch - Chemischer Störfall - KKW-Störfall 	<ul style="list-style-type: none"> - Migration - Epidemie

Hochwasser-Katastrophenschutz-Sandsack + leistungsfähige Befüllmaschinen

Die Befüllmaschinen

Sandking

Sandboy



Leistungen pro Stunde und Gerät:

300 Tandemsäcke – 600 Einzelsäcke Ölhydraulisch bzw. ohne Fremdenergie, hohe Mobilität, ohne Lärm, ideal für LKW-Betonmischer-Kommunalfahrzeuge (Frontlader-) und Handbeschildung. Geeignet für Sand, Kies, Riesel. Bestes Preis-Leistungsverhältnis

Böck-Tandem-Sandsack

Vorteile beim Einsatz:

- Systemmäßiger Verbau zum stabilen Verbund
- Verbauung auch durch ungeübte Helfer
- Tragegriffe
- Verschlusskordel angenäht
- Auch befüllt bestens stapelbar,
- verrottungsbeständig
- UV-beständig



Tandemsäcke werden auf Lasche gelegt, es entsteht ein stabiler, beliebig langer und hoher Damm.

Fordern Sie Angebot/Vorführungen an:

Klaus Böck Kunststoffwaren

Postfach 11 51 • D-83302 Trostberg
Tel. (0 86 21) 40 77 • Fax (0 86 21) 36 98

Instandsetzung und Wiederaufbau bei Naturkatastrophen

Bei Naturkatastrophen sind es vor allem die Sachschäden, die in Form von Funktionsausfällen in den Bereichen Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Kommunikation oder Mobilität ein gewichtiges Schutz- und Hilfsbedürfnis entstehen lassen. Nahezu der gesamte Anteil der Sachschäden am gewichteten Katastrophenrisiko ist auf Naturkatastrophen zurückzuführen. Das Bereitstellen von Notunterkünften, die Instandsetzung der Trinkwasserversorgung, der verzugslose Aufbau eines Kommunikationsnetzes u. a. m. können beispielsweise gefragt sein.

Nachhaltig geschädigte Lebensgrundlagen bei technischen Katastrophen

Bei den technischen Katastrophen dominieren in erster Linie mögliche Störfälle in osteuropäischen Kernkraftwerken mit Freisetzung von radioaktiven Stoffen, gefolgt von Großbränden, Flugzeug-, Eisenbahn- und Kfz-Massenunfällen. Dementsprechend sind es vor allem langfristig geschädigte Lebensgrundlagen, die das Schadensbild prägen.

Betreuungs- und Pflegebedürfnisse bei gesellschaftlichen Notlagen

Gesellschaftliche Notlagen infolge von Epidemien oder Migrationsströmen betreffen vor allem Menschen. Während bei Migrationsnotlagen in erster Linie Betreuungs- und Schutzbedürfnisse entstehen, schafft bei den Epidemien die Pflege be-

troffener Personen zusätzlichen Handlungsbedarf. Durch Epidemien erkrankte Menschen machen nahezu 70 Prozent der gesamten „physischen Personenschäden“ aus und weisen auf einen drohenden Notstand im Gesundheitswesen hin.

Fazit

Die vergleichende Übersicht macht deutlich, daß seltene Ereignisse mit großem Schadensausmaß für die Katastrophen- und Nothilfe von entscheidender Bedeutung sind. Dazu gehören auch Gefahren, über die wenig Kenntnisse bestehen und keine (Ereignis-)Erfahrungen aus der Praxis vorliegen. Mit Blick auf die langfristige Erholungsfähigkeit der betroffenen Gemeinschaft bei Katastrophen und Notlagen erhalten Vorbeugung und Wiederaufbau einen hohen Stellenwert.

Im Zentrum staatlicher Sicherheitsvorsorge steht somit die Aufgabe, den Bewohnern unseres Landes in Katastrophen- und Notfällen aller Art (und bei kriegerischen Ereignissen) Schutz und Hilfe zu gewährleisten. Die Ressourcen führen zur Notwendigkeit gemeinsamer Planungen, Strukturen, Ausstattungen und Einsatzgrundsätze.

Die Ziele der öffentlichen Sicherheit im staatlichen Bereich lassen sich grundsätzlich wie folgt zusammenfassen:

- Vorsorge;
- Vorbereitung, Bereitstellung, Planung;
- Wirkungsvolle Intervention (Sofortmaßnahmen, Überleben mittels Schadensbegrenzung, „Strukturieren“, Sanierungsphase).

Notfälle sind auch Notstände. So gilt führungstaktisch, was politisch mitgetragen werden muß: „Mit demokratischen Strukturen läßt sich in Notsituationen nicht führen!“

Ein effizientes Katastrophenmanagement erfordert die Prüfung nachstehender Elemente (Abfolge ohne Gewichtung):

Potentiale, Inventare, Energien, Verletzlichkeit, Vernetzung, Gefahrenanalyse, Kontrollfähigkeit, Rationalisierungsgrenzen, Ressourcen, Kapazitäten.

Die Systemgrenzen, qualitativen Eckpunkte und Limitationen bestimmen das Detail.

- Einer umfassenden Erkundung der Lage muß mehr Beachtung geschenkt werden. Effizientes Führen ist nur möglich, wenn das Informationsdefizit klein gehalten werden kann.
- Ablösungen müssen besser geplant werden. Die Feuerwehr kann nicht während einer Woche rund um die Uhr eingesetzt werden.
- Nur Hilfeleistungen akzeptieren, wenn auch eine Führungsstruktur mitgeliefert wird. Der Einsatz der Armee darf als positives Musterbeispiel bezeichnet werden.
- Sicherheitsbestimmungen müssen besser durchgesetzt werden.

Dies alles sind Weisheiten, die aus Erfahrungen gewonnen werden. Wer sich an sie erinnert, bewältigt, wie in Köln, die Lasten des Hochwassers im Januar 1995 besser als im Dezember 1993. Der Bürgerspruch (um 1500) im Rathaus von Bebra gilt nach wie vor:

„Glückliche Bürgerschaft, die in guten Zeiten auch an Zeiten der Not denkt“.

Es gibt trotz dieser Weisheit und den Erfahrungen, ob leidvoll oder positiv, nur wenig Verständnis für eine Vorsorge bei relativ geringer Gefahr. Eine ständig bereite Wachsamkeit muß durch den Staat gewährleistet und gesichert werden.

Denn: Das nächste Hochwasser kommt bestimmt!

IMPRESSUM

Notfallvorsorge
Forschung • Technik • Medizin •
Organisation • Recht
ISSN 0948-7913
26. Jahrgang

Herausgeber: Rolf Osang † und
Dr. Horst Schöttler

Redaktion: Günther Wollmer
(v. i. S. d. P.), Dr. Stefan Koch,
Eva Osang

Verlag, Redaktion und Vertrieb:
Osang Verlag GmbH, Am Römerlager
2, 53117 Bonn, Telefon 02 28
- 68 70 88, Fax 02 28 - 67 96 31.

Wissenschaftliche Beratung:
Dr. Horst Schöttler

Bezugsbedingungen: Jahresbezugspreis 49,90 DM; Einzelbezugspreis 12,90 DM (In- und Ausland) plus Porto und Versandkosten. Kündigung des Abonnements spätestens drei Monate vor Jahresende. Zahlungen ausschließlich an den Osang Verlag GmbH Bonn

Fotos: Hilberath (14), vario-press (1,6/7,16/17,18/19,28,30), Joker (12/13), Neuhauser (25).

Erscheinungsweise: 4mal jährlich zum Quartalsende

Anzeigenverwaltung:
Osang Verlag GmbH, Am Römerlager 2, 53117 Bonn

Alle Rechte, auch für Auszüge und Übersetzungen, vorbehalten. Die gezeichneten Beiträge stellen nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion dar.

2nd International Conference – „Local Authorities confronting Disasters and Emergencies“

Seminarinhalt: Large-scale disasters and emergencies – both man-made and natural – call for an integrated approach by Civil Authorities, emergency services and various experts. One of the goals of this conference is to create an informal international network for mutual advice and guidance.

Termin: 22. - 24.4.1996

Veranstaltungsort: Amsterdam

Informationen: Ministry of the Interior, ICLA Conference Office, Mr. D. Q. P. Fundter, Tel.: 0031/70/302 73 23, Fax: 0031/70/302 62 04

The first International Emergency Settlement Conference. New Approaches to New Realities

Termin: 15. - 19.4.1996

Veranstaltungsort: Madison, Wis-

consin, USA

Informationen: The College of Engineering; University of Wisconsin, Madison, 432 North Lake Street, WI 53706, USA, Tel.: 001/608/262-5441, Fax: 001/608/263-3160

Brand- und Katastrophenschutzschule Heyrothsberge

„Tag der offenen Tür“ am 11.5.1996, 10.00 bis 14.00 Uhr, gemeinsam durchgeführt von der Brand- und Katastrophenschutzschule Heyrothsberge, dem Institut der Feuerwehr Sachsen-Anhalt und der Landesrettungsschule des ASB; Biederitzer Straße 5, 39175 Heyrothsberge

Technische Akademie Wuppertal e. V.

Seminar „Brandschutz in Verkehrstunnelanlagen“

Seminarinhalt: Rechnerische

Brandausbreitungsmodelle, Brandverhalten der Umgrenzungsbauteile, Europäische Normung und Forschung zum Brandschutz im Bereich der Schienenfahrzeuge, Brandbekämpfung in Verkehrstunneln etc.

Termin: 20. - 21.5.1996

Veranstaltungsort: Wuppertal

Informationen: Hubertusallee 18, 42117 Wuppertal, Tel. 0202/7495-0

HABITAT II – 2. VN-Konferenz für Wohnungs- und Siedlungswesen

Termin: 3. - 14.6.1996

Veranstaltungsort: Istanbul

Informationen: United Nations Centre for Human Settlement (Habitat), PO Box 30030, Nairobi, Kenia, Tel.: 00254/2/520724 oder Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Postfach 20 50 01, 53170 Bonn, Tel.: 0228/337-0

BÜCHER

Klaus G. Müller

Hilfe, Hochwasser!

Was tun? Ein Ratgeber

143 Seiten mit Abb., lam. Pappband, DM 24,80, Droste Verlag GmbH Düsseldorf, 1996, ISBN 3-7700-1054-X

„Jahrhundert-Hochwasser“, Sturmfluten jetzt jedes Jahr? Grund genug für Politiker, über Sünden der Vergangenheit und Wiedergutmachung nachzudenken. Und vor allem für Gewässeranrainer, selbst geeignete Schutzmaßnahmen für die nächste Flut zu ergreifen.

Welche baulichen Maßnahmen? Wie macht man die Wohnung wasserdicht? Die praktische Möblierung. Was ist bei Versicherungen zu beachten? Welche Notfallausrüstung, welche Vorräte sollten im Haus sein? Gefahren für die Bausubstanz, Schicksalsgemeinschaften mit Nachbarn, Schutz des Fahrzeugs, Versorgung der Haustiere, Ungezieferbekämpfung, Verteidigung gegen Plünderer. Erste Hilfe, Verhalten bei Rettung durch Hubschrauber, gesetzliche Regelungen für Überbrückungshilfen, Steuerermäßigung, unterlassene Hilfeleistung, Ansprüche bei Amtshaftung, Strafen für Katastrophentourismus. Dies sind nur einige der zahllosen Fragen und Themen, auf die dieser Ratgeber Antwort gibt.

N. Bruschlinsky/ M. Nitzschke/ S. Sokolov/ P. Wagner

Feuerwehren in Millionenstädten

Organisation, Probleme, Lösungen

306 Seiten, 144 Abb., 37 Tab., DM 69,-, Verlag W. Kohlhammer Stuttgart/Berlin/Köln, 1995, ISBN 3-17-013704-2

Der vorliegende Band beschreibt die Geschichte und die aktuelle Organisationsstruktur der Feuerwehren der größten Städte der Welt. Neben der Ausstattung der Feuerwehren und Rettungsdienste wird ausführlich auf außergewöhnliche Einsätze und mutige Reformen eingegangen.

Das Werk geht aber auch weit über eine Darstellung des Bestehenden hinaus und bietet im abschließenden Kapitel computergestützte Simulationsmodelle, die auf wissenschaftlicher Grundlage eine Reorganisation von Feuerwehren und Rettungsdiensten erlauben. Dadurch kann eine Effizienzsteigerung bei der Leistungsbereitstellung erreicht werden, die gerade in Zeiten angespannter öffentlicher Haushalte Spielräume eröffnen kann.

G. Hommel (Hrsg.)

Handbuch der gefährlichen Güter

Ca. 5 000 Seiten, Loseblattwerk, 10. Aufl., DM 2 038,-, ISBN 3-540-60558-4

Der HOMMEL ist seit Jahren die offizielle Standardquelle für Gefahrgut-Informationen. Er beschreibt ca. 1 600 Stoffe und Gemische, die als gefährliches Ladegut gelten. Die Informationen umfassen die aktuellen nationalen und internationalen Transportregeln, Notfallmaßnahmen bei Unfällen und Hinweise für den erstbehandelnden Arzt. Die EG-Änderungen und die Klassifizierung der Meerwasserverschmutzer wurden neu aufgenommen.

Der neue, in sich abgeschlossene Band „Transport- und Gefahrenklassen“ vervollständigt den HOMMEL, der alle wichtigen Gefahrgut-Informationen komplett in einem Werk bietet. Der Band listet für alle Stoffe des Handbuches die Gefahrstoff-Informationen übersichtlich auf. Diese Informationen sind für alle HOMMEL-Nutzer von grundlegender Bedeutung zum Erstellen der gesetzlich vorgeschriebenen Transport- und Lagerdokumentationen. Die „Synonymliste“ ermöglicht den Zugang zu den Merkblättern. Sie enthält alle Stoffbezeichnungen in

deutsch, englisch, französisch, spanisch und lateinisch. Die Grundlagen der Klassifizierung und Benutzungshinweise sind in den Erläuterungen zusammengefaßt.

Gerhard Hubatschek/ Peter Preylowski

Bundeswehr

148 Seiten mit 210 Fotografien und dreisprachigem Text (deutsch, englisch und französisch), DM 68,-, Report Verlag Frankfurt a. M./Bonn, 1995, ISBN 3-9803804-2

Ein repräsentativer Bildband über die Bundeswehr dürfte auch den zivilen Katastrophenschützer interessieren, sind doch die Streitkräfte einer ihrer häufigsten Partner bei großflächiger Schadensabwehr und -bekämpfung. Wenn auch die Technik, genauso wie bei der Notfallvorsorge, oftmals fasziniert, so steht doch der Mensch immer im Mittelpunkt. Gerade des zeigen auch die qualitativ hervorragenden Bilder des hier besprochenen Buches.

Der Bereich der Notfallvorsorge ist zahlreich repräsentiert: bei internationalen Hilfsflügen oder Land-

transporten, bei Rettungseinsätzen z. B. zusammen mit der Feuerwehr, bei der Ölschadensbekämpfung auf See, bei Sanitätseinsätzen, bei technischen Hilfeleistungen in der Dritten Welt, bei Hochwasser- und Waldschäden im Inland, beim SAR-Flug und bei der Kampfmittelbeseitigung.

Und noch eines: An den offenen Gesichtern der Soldaten kann man ablesen, daß die Bundeswehr ein legitimes Kind unseres Staates ist, bereit und in der Lage, dort zu helfen, wo es einsichtig und notwendig ist. Alle 210 Fotos belegen dies eindrucksvoll. (A. Poretschkin)

Katastrophenschutz-Handbuch 1996

184 Seiten, DM 156,- (zuzüglich Porto und Versandkosten), Thomé Verlag München, 1996, ISBN 3-925420-00-2

Bezug: Thomé Verlag, Postfach 15 16 26 in 80049 München

Der Einkaufsführer für mehr als 25 000 Produkte für den Katastrophenschutz und die Sicherheitstechniken erscheint in gründlich aktualisierter Fassung in Neuaufgabe. Er bietet den schnellen Durchblick von A wie Ausbildungsmaterial oder ABC-Ausrüstung über Bekleidung, Bootsaurüstung und Brandschutz, Fachliteratur und Fahrzeuge, Krankenpflege, Rettungsgeräte, Schutzraumtechnik und Werkzeugsätze bis zu Z wie Zelte und Zubehör.

Der bewährte Recherchenhelfer für Hilfsorganisationen, Sicherheitsabteilungen und Kommunen weist außerdem mehr als 500 spezialisierte Hersteller und Handelshäuser als Informations- und Einkaufsquellen mit Adressen aus.

Mit dem Katastrophenschutz-Handbuch 1996 – die vorhergehende Auflage stammt von 1990 – hat der Thomé Verlag das Zeitsparen für den Einkauf und den Kostenvorschlag wieder gründlich vereinfacht.

PERSONALIA

Beförderung

Der Gruppenleiter Fachgruppe (FG) in der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW), Dipl.-Ing. Dietrich Löpke, wurde am 6. März 1996 zum Oberstleutnant d. R. befördert.

Löpke, zugleich Stellvertreter des Direktors THW und über eine hohe Einsatzenerfahrung im In- und Ausland verfügend, ist im Heeresführungskommando in Koblenz als Reservist eingeteilt.

Dort bringt er seinen Sachverstand in die Abteilung G 5 ein, die sich mit internationalen Hilfeinsätzen und humanitären Missionen der Bw befaßt.

Ehrung

Rechtsanwalt Andreas v. Block-Schlesier, Mitglied des Bundesvorstandes der Johanniter-Unfall-Hilfe, wurde am 4. März 1996 mit dem Bundesverdienstkreuz am Bande ausgezeichnet.

Bei der Überreichung des Ordens im Alten Rathaus von Bonn würdigte Bürgermeisterin D: Paß-Weingart (Bündnis 90/Die Grünen) den großen Einsatz des Juristen und Völkerrechtlers für das humanitäre Völ-

kerrecht und die Menschenrechte.

Von Block war zehn Jahre Konventionsbeauftragter für das humanitäre Völkerrecht des Deutschen Roten Kreuzes und arbeitet gegenwärtig für ein Verbot und eine Ächtung der Landminen.

Bei der internationalen Minenkonferenz in Wien übergab er im Oktober 1995 auf seine Initiative hin gesammelte 70 000 Unterschriften an die Diplomaten.

Der Antrag an den Bundespräsidenten wurde vom Deutschen Roten Kreuz gestellt.

Abschied

Der für zivile Verteidigung/Zivilschutz zuständige Abteilungsleiter im Bundesministerium des Innern, Ministerialdirektor Dr. Rüdiger Kass, wird zum 1. April 1996 neuer Abteilungsleiter des Bundesgrenzschutzes.

Er verläßt damit ein im Umbruch befindliches Aufgabengebiet – das des Bevölkerungsschutzes und der Notfallvorsorge –, das durch die Verantwortungs- und Aufgabenverschiebung vom Bund auf die Länder einer geradezu epochalen Veränderung unterliegt.

Da dieser Prozeß noch nicht abgeschlossen ist, z. B. ist das Zivilschutzneuordnungsgesetz (ZSNeuOG) noch nicht einmal in der parlamentarischen Beratung und die Kooperations- und Koordinationsinstrumente zwischen Bund, Ländern und Hilfsorganisationen sind von den Organisationen gerade vorgeschlagen, ist der Wechsel sachlich schwierig und erschwerend.

Kass genoß hohes Vertrauen bei den Ländern und innerhalb der KatS-Organisationen. Nach dem Grabenkrieg seines Amtsvorgängers mit allen Beteiligten gelang es ihm innerhalb von drei Jahren zur Sachlichkeit, Fairness und zum Miteinander zurückzufinden. Dabei war er konsensfähig und Argumenten zugänglich, ohne die generelle Linie des Bundes und des Innenressorts preiszugeben.

Kass war ein „Knallharter“ Verhandler und geschätzter Partner, der das Ohr des Ministers hatte. Insofern kommt sein Wechsel zur falschen Zeit – er wird der Staatsaufgabe Bevölkerungsschutz fehlen. Die Nachfolge war bis zum Redaktionsschluß noch nicht geregelt.

(Dr. Horst Schöttler)